Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

196. Jahrgang | Düsseldorf, den 13. Februar 2014 | Nummer 7

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

54 Zurücknahme einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Gerd-Joachim Töpfer, Düsseldorf) S. 82

55 Änderung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Gerd-Joachim Töpfer, Düsseldorf) S. 82

56 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Mekkafood Halal Produktion GmbH, Werk Nettetal-Kaldenkirchen S. 82

57 Bekanntmachung über die Auslegung von Karten und Text der geplanten Verordnung sowie Erläuterungsbericht zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Anger / 2 Karten DIN A 3 S. 83

58 Bekanntmachung über die Auslegung von Karten und Text der geplanten Verordnung sowie Erläuterungsbericht zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Itter / 1 Karte DIN A3 S. 84

59 Bekanntmachung über die Auslegung von Karten und Text der geplanten Verordnung sowie Erläuterungsbericht zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der „Nördliche Düssel und Kittelbach“ /1 Karte DIN A3 S. 85

60 Bekanntmachung über die Auslegung von Karten und Text der geplanten Verordnung sowie Erläuterungsbericht zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Rheins / 9 Karten DIN A3 S. 86

61 Bekanntmachung über die Auslegung von Karten und Text der geplanten Verordnung sowie Erläuterungsbericht zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Schwarzbachs / 2 Karten DIN A3 S. 87

62 Bekanntmachung über die Auslegung von Karten und Text der geplanten Verordnung sowie Erläuterungsbericht zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete der Südlichen Düssel / ungeteilten Düssel und der Nebengewässer / 2 Karten DIN A3 S. 88

63 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Kevelaer und der Gemeinde Weeze über die Übertragung der Aufgaben eines Schulträgers für die Gesamtschule Kevelaer-Weeze S. 89

64 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Geldern und der Gemeinde Issum über die Übertragung der Aufgaben eines Schulträgers für die Sekundarschule Geldern-Issum S. 97

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

65 79. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Stadt Kamp-Lintfort zur Umwandlung eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für zweckgebundene Nutzungen „Übertägige Betriebsanlagen und –einrichtungen des Bergbaus“ eines Allgemeinen Siedlungsbereichs und eines Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs in einen Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) S. 104

66 Öffentliche Bekanntmachung der Widmung von Teilstrecken der L 78 im Gebiet der Stadt Mülheim an der Ruhr S. 106

67 Aufgebot für ein Sparkassenbuch (Nr. 3220025013) S. 106

Beilage: 17 DIN A 3 Karten

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

54 Zurücknahme einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Gerd-Joachim Töpfer, Düsseldorf)

Bezirksregierung
31.03.02-2416-0341

Düsseldorf, den 1. Februar 2014

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Gerd-Joachim Töpfer
Hermann-Weill-Straße 2a
40474 Düsseldorf

erteilte Vermessungsgenehmigung II für den

Dipl. Ing. (FH) Gero Aschenbroich

ist mit Ablauf des 31.01.2014 erloschen.

An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden

des Regierungsbezirks

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 82

55 Änderung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Gerd-Joachim Töpfer, Düsseldorf)

Bezirksregierung
31.03.02-2416-0341

Düsseldorf, den 1. Februar 2014

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Gerd-Joachim Töpfer
Hermann-Weill-Straße 2a
40474 Düsseldorf

bis zum 22.08.2015 befristet erteilte Vermessungsgenehmigungen II für den Dipl.-Ing. (FH) Michael Rottstegge gilt nunmehr als unbefristet erteilt.

An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden

des Regierungsbezirks

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 82

56 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Mekkafood Halal Produktion GmbH, Werk Nettetal-Kaldenkirchen

Bezirksregierung
53.01-100-53.0100-13-1.2.2.2 V

Düsseldorf, den 30. Januar 2014

Antrag der Firma Mekkafood Halal Produktion GmbH, Werk Nettetal-Kaldenkirchen, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die Firma Mekkafood Halal Produktion GmbH, Werk Nettetal-Kaldenkirchen, hat mit Datum vom 11.11.2013, einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG auf Errichtung und Betrieb eines BHKWs bestehend aus 5 Gasturbinen mit einer thermischen Gesamtleistung von 1.430 kW sowie eines Thermo-Öl-Kessels gestellt.

Gegenstand des Antrags ist dabei im Wesentlichen die Errichtung und der Betrieb eines Blockheizkraftwerkes in Containerbauweise bestehend aus 5 Gasturbinen mit einer thermischen Gesamtleistung von 1.430 kW (elektrische Gesamtleistung 1.000 kW) zuzüglich aller nötigen Nebeneinrichtungen, z.B. Leitungen (Wasser, Gas) auf dem Firmengelände, sowie eines Thermo-Öl-Kessels mit einer thermischen Leistung von 1.512 kW.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 1.2.3.2 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung

unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die standortbezogene Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Schneiderwind

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 82

57 Bekanntmachung über die Auslegung von Karten und Text der geplanten Verordnung sowie Erläuterungsbericht zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Anger / 2 Karten DIN A 3

Bezirksregierung
54.03.02 – Anger

Düsseldorf, den 31. Januar 2014

Die Bezirksregierung Düsseldorf beabsichtigt, das Überschwemmungsgebiet der Anger von km 0,7 bis km 35,2 durch ordnungsbehördliche Verordnung gemäß § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in Verbindung mit § 112 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) festzusetzen.

Die Öffentlichkeit ist über die vorgesehene Festsetzung von Überschwemmungsgebieten gemäß § 76 Abs. 4 WHG, § 112 Abs. 1 Satz 2 LWG i. V. m. § 73 Abs. 2-5 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) zu informieren. Ihr ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Das Überschwemmungsgebiet der Anger ist für ein hundertjährliches Hochwasserereignis ermittelt worden. Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf Flächen beiderseits der Anger in folgenden Kommunen:

Stadt Düsseldorf
Stadt Duisburg
Stadt Heiligenhaus
Stadt Ratingen
Stadt Wülfrath

Eine erste Übersicht über das Überschwemmungsgebiet kann den Übersichtskarten in der Anlage entnommen werden. Die detaillierte Darstellung der betroffenen Flächen und Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergibt sich aus den auszulegenden Überschwemmungsgebietskarten im Maßstab 1: 5.000. Das Überschwemmungsgebiet der Anger ist in den Karten jeweils in hellblauer Farbe dargestellt.

In vorläufig gesicherten und in festgesetzten Überschwemmungsgebieten gelten die Schutzbestimmungen der §§ 78 WHG, 113 LWG, die eine Verschärfung der bestehenden Hochwassergefahr und eine Vergrößerung der zu erwartenden Schadenssituation verhindern sollen.

Die Unterlagen für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes (Text der geplanten Verordnung, Übersichtskarten im Maßstab 1: 25.000, Detailkarten im Maßstab 1: 5.000 und der Erläuterungsbericht) werden in den Kommunen, in denen sich die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes auswirkt (Stadt Düsseldorf, Stadt Duisburg, Stadt Heiligenhaus, Stadt Ratingen und Stadt Wülfrath), zeitnah zur Einsichtnahme für jedermann ausgelegt. Die Kommunen werden die Auslegung vorher ortsüblich bekannt machen.

Zudem können die Unterlagen für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes auch bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Dezernat 54, Zimmer 423

ab dem 20.02.2014 für die Dauer eines Monats
während der Dienststunden

eingesehen werden. Sofern nach Ablauf dieser Frist, Einsicht in die Unterlagen begehrt wird, wird um Voranmeldung gebeten. Darüber hinaus kann das ermittelte Überschwemmungsgebiet auch im Internetauftritt der Bezirksregierung Düsseldorf eingesehen werden unter:

http://www.brd.nrw.de/umweltschutz/hochwasserschutz/Ueberschwemmungsgebiete.html

Jeder, dessen Belange durch die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes berührt wird, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist Einwendungen erheben. Maßgeblich ist die Auslegungsfrist der jeweiligen Kommune, in der das Grundstück liegt.

Die Einwendungen sind schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der jeweiligen Kommune oder

der Bezirksregierung Düsseldorf – Dezernat 54 – Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf (**unter Angabe des Aktenzeichens: 54.03.02 – Anger**) zu erheben.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die erhobenen Einwendungen werden bei der Bezirksregierung Düsseldorf geprüft.

Düsseldorf, den 31.01.2014
Bezirksregierung Düsseldorf
als Obere Wasserbehörde
Im Auftrag
gez. Hüsgen

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 83

58 Bekanntmachung über die Auslegung von Karten und Text der geplanten Verordnung sowie Erläuterungsbericht zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Itter / 1 Karte DIN A3

Bezirksregierung
54.03.02 – Itter

Düsseldorf, den 31. Januar 2014

Die Bezirksregierung Düsseldorf beabsichtigt, das Überschwemmungsgebiet der Itter von km 0,1 bis km 18,7 durch ordnungsbehördliche Verordnung gemäß § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in Verbindung mit § 112 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) festzusetzen.

Die Öffentlichkeit ist über die vorgesehene Festsetzung von Überschwemmungsgebieten gemäß § 76 Abs. 4 WHG, § 112 Abs. 1 Satz 2 LWG i. V. m. § 73 Abs. 2-5 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) zu informieren. Ihr ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Das Überschwemmungsgebiet der Itter ist für ein hundertjährliches Hochwasserereignis ermittelt worden. Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf Flächen beiderseits der Itter in folgenden Kommunen:

Stadt Düsseldorf
Stadt Haan
Stadt Hilden
Stadt Solingen

Eine erste Übersicht über das Überschwemmungsgebiet kann der Übersichtskarte in der Anlage entnommen werden. Die detaillierte Darstellung der betroffenen Flächen und Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergibt sich aus den auszulegenden Überschwemmungsgebietskarten im Maßstab 1: 5.000. Das Überschwemmungsgebiet der Itter ist in den Karten jeweils in hellblauer Farbe dargestellt.

In vorläufig gesicherten und in festgesetzten Überschwemmungsgebieten gelten die Schutzbestimmungen der §§ 78 WHG, 113 LWG, die eine Verschärfung der bestehenden Hochwassergefahr und eine Vergrößerung der zu erwartenden Schadenssituation verhindern sollen.

Die Unterlagen für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes (Text der geplanten Verordnung, Übersichtskarte im Maßstab 1: 30.000, Detailkarten im Maßstab 1: 5.000 und der Erläuterungsbericht) werden in den Kommunen, in denen sich die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes auswirkt (Städte Düsseldorf, Haan, Hilden und Solingen), zeitnah zur Einsichtnahme für jedermann ausgelegt. Die Kommunen werden die Auslegung vorher ortsüblich bekannt machen.

Zudem können die Unterlagen für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes auch bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Dezernat 54, Zimmer 423

ab dem 20.02.2014 für die Dauer eines Monats
während der Dienststunden

eingesehen werden. Sofern nach Ablauf dieser Frist, Einsicht in die Unterlagen begehrt wird, wird um Voranmeldung gebeten. Darüber hinaus kann das ermittelte Überschwemmungsgebiet auch im Internetauftritt der Bezirksregierung Düsseldorf eingesehen werden unter:

http://www.brd.nrw.de/umweltschutz/hochwasserschutz/Ueberschwemmungsgebiete.html

Jeder, dessen Belange durch die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes berührt wird, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist Einwendungen erheben. Maßgeblich ist die Auslegungsfrist der jeweiligen Kommune, in der das Grundstück liegt.

Die Einwendungen sind schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der jeweiligen Kommune oder der Bezirksregierung Düsseldorf – Dezernat 54 – Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf (**unter Angabe des Aktenzeichens: 54.03.02 – Itter**) zu erheben.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
Die erhobenen Einwendungen werden bei der Bezirksregierung Düsseldorf geprüft.

Düsseldorf, den 31.01.2014
Bezirksregierung Düsseldorf
als Obere Wasserbehörde
Im Auftrag
gez. Hüsgen

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 84

59 Bekanntmachung über die Auslegung von Karten und Text der geplanten Verordnung sowie Erläuterungsbericht zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der „Nördliche Düssel und Kittelbach“ / 1 Karte DIN A3

Bezirksregierung
54.03.02 – Nördliche Düssel und Kittelbach

Düsseldorf, den 31. Januar 2014

Die Bezirksregierung Düsseldorf beabsichtigt, das Überschwemmungsgebiet „Nördliche Düssel und Kittelbach von km 0,5 bis km 13,6 durch ordnungsbehördliche Verordnung gemäß § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in Verbindung mit § 112 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) festzusetzen.

Die Öffentlichkeit ist über die vorgesehene Festsetzung von Überschwemmungsgebieten gemäß § 76 Abs. 4 WHG, § 112 Abs. 1 Satz 2 LWG i. V. m. § 73 Abs. 2-5 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) zu informieren. Ihr ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Das Überschwemmungsgebiet „Nördliche Düssel und Kittelbach“ ist für ein hundertjährliches Hochwasserereignis ermittelt worden. Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf Flächen beiderseits der Stadt Düsseldorf.

Eine erste Übersicht über das Überschwemmungsgebiet kann der Übersichtskarte in der Anlage entnommen werden. Die detaillierte Darstellung der betroffenen Flächen und Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergibt sich aus den auszulegenden Überschwemmungsgebietskarten im Maßstab 1: 5.000. Das Überschwemmungsgebiet „Nördliche Düssel und Kittelbach“ ist in den Karten jeweils in hellblauer Farbe dargestellt.

In vorläufig gesicherten und in festgesetzten Überschwemmungsgebieten gelten die Schutzbestimmungen der §§ 78 WHG, 113 LWG, die eine Verschärfung der bestehenden Hochwassergefahr und eine Vergrößerung der zu erwartenden Schadenssituation verhindern sollen.

Die Unterlagen für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes (Text der geplanten Verordnung, Übersichtskarte im Maßstab 1: 25.000, Detailkarten im Maßstab 1: 5.000 und der Erläuterungsbericht) werden in der Stadt Düsseldorf zeitnah zur Einsichtnahme für jedermann ausgelegt. Vorher wird die Auslegung ortsüblich bekannt gemacht.

Zudem können die Unterlagen für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes auch bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Dezernat 54, Zimmer 423

ab dem 20.02.2014 für die Dauer eines Monats
während der Dienststunden

eingesehen werden. Sofern nach Ablauf dieser Frist, Einsicht in die Unterlagen begehrt wird, wird um Voranmeldung gebeten. Darüber hinaus kann das ermittelte Überschwemmungsgebiet auch im Internetauftritt der Bezirksregierung Düsseldorf eingesehen werden unter:

http://www.brd.nrw.de/umweltschutz/hochwasserschutz/Ueberschwemmungsgebiete.html

Jeder, dessen Belange durch die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes berührt wird, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungs-

frist Einwendungen erheben. Maßgeblich ist die Auslegungsfrist der jeweiligen Kommune, in der das Grundstück liegt.

Die Einwendungen sind schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der jeweiligen Kommune oder der Bezirksregierung Düsseldorf – Dezernat 54 – Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf (unter Angabe des Aktenzeichens: 54.03.02 – Nördliche Düssel und Kittelbach) zu erheben.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die erhobenen Einwendungen werden bei der Bezirksregierung Düsseldorf geprüft.

Düsseldorf, den 31.01.2014
Bezirksregierung Düsseldorf
als Obere Wasserbehörde
Im Auftrag
gez. Hüsgen

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 85

60 Bekanntmachung über die Auslegung von Karten und Text der geplanten Verordnung sowie Erläuterungsbericht zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Rheins / 9 Karten DIN A3

Bezirksregierung
54.03.02 – Rhein

Düsseldorf, den 31. Januar 2014

Die Bezirksregierung Düsseldorf beabsichtigt, das Überschwemmungsgebiet des Rheins, rechtes Ufer von km 707,0 bis km 857,7 und linkes Ufer von km 711,2 bis km 865,5, durch ordnungsbehördliche Verordnung gemäß § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in Verbindung mit § 112 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) festzusetzen.

Die Öffentlichkeit ist über die vorgesehene Festsetzung von Überschwemmungsgebieten gemäß § 76 Abs. 4 WHG, § 112 Abs. 1 Satz 2 LWG i. V. m. § 73 Abs. 2-5 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) zu informieren. Ihr ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Das Überschwemmungsgebiet des Rheins ist für ein hundertjährliches Hochwasserereignis ermittelt worden. Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf Flächen beiderseits des Rheins in folgenden Kommunen:

Stadt Dinslaken
Stadt Dormagen
Stadt Duisburg
Stadt Düsseldorf
Stadt Emmerich am Rhein
Stadt Kalkar
Stadt Kleve
Stadt Krefeld
Stadt Meerbusch
Stadt Monheim am Rhein
Stadt Neuss
Stadt Rees
Stadt Rheinberg
Stadt Voerde
Stadt Wesel
Stadt Xanten

Eine erste Übersicht über das Überschwemmungsgebiet kann den Übersichtskarten in der Anlage entnommen werden. Die detaillierte Darstellung der betroffenen Flächen und Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergibt sich aus den auszulegenden Überschwemmungsgebietskarten im Maßstab 1: 5.000. Das Überschwemmungsgebiet des Rheins ist in den Karten jeweils in hellblauer Farbe dargestellt.

In vorläufig gesicherten und in festgesetzten Überschwemmungsgebieten gelten die Schutzbestimmungen der §§ 78 WHG, 113 LWG, die eine Verschärfung der bestehenden Hochwassergefahr und eine Vergrößerung der zu erwartenden Schadenssituation verhindern sollen.

Das Überschwemmungsgebiet des Rheins wurde mit Verfügung in Kraft getreten am 17.06.2011 (Abl. Reg. Ddf. 2011, S. 212) vorläufig gesichert. Die Karten der vorläufigen Sicherung entsprechen den im Festsetzungsverfahren ausgelegten Karten.

Die Unterlagen für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes (Text der geplanten Verordnung, Übersichtskarte im Maßstab 1: 25.000, Detailkarten im Maßstab 1: 5.000 und der Erläuterungsbericht) werden in den Kommunen, in denen sich die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes auswirkt (Stadt Dinslaken, Stadt Dormagen, Stadt Duisburg, Stadt Düsseldorf, Stadt Emmerich am Rhein, Stadt Kalkar, Stadt Kleve, Stadt Krefeld,

Stadt Meerbusch, Stadt Monheim am Rhein, Stadt Neuss,
Stadt Rees, Stadt Rheinberg, Stadt Voerde, Stadt Wesel und Stadt Xanten), zeitnah zur Einsichtnahme für jedermann ausgelegt. Die Kommunen werden die Auslegung vorher ortsüblich bekannt machen.

Zudem können die Unterlagen für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes auch bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Dezernat 54, Zimmer 423

ab dem 20.02.2014 für die Dauer eines Monats
während der Dienststunden

eingesehen werden. Sofern nach Ablauf dieser Frist, Einsicht in die Unterlagen begehrt wird, wird um Voranmeldung gebeten. Darüber hinaus kann das ermittelte Überschwemmungsgebiet auch im Internetauftritt der Bezirksregierung Düsseldorf eingesehen werden unter:

http://www.brd.nrw.de/umweltschutz/hochwasserschutz/Ueberschwemmungsgebiete.html

Jeder, dessen Belange durch die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist Einwendungen erheben. Maßgeblich ist die Auslegungsfrist der jeweiligen Kommune, in der das Grundstück liegt.

Die Einwendungen sind schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der jeweiligen Kommune oder der Bezirksregierung Düsseldorf – Dezernat 54 – Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf (**unter Angabe des Aktenzeichens: 54.03.02 –Rhein**) zu erheben.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die erhobenen Einwendungen werden bei der Bezirksregierung Düsseldorf geprüft.

Düsseldorf, den 31.01.2014
Bezirksregierung Düsseldorf
als Obere Wasserbehörde
Im Auftrag
gez. Hüsgen

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 86

61 Bekanntmachung über die Auslegung von Karten und Text der geplanten Verordnung sowie Erläuterungsbericht zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Schwarzbachs / 2 Karten DIN A3

Bezirksregierung
54.03.02 – Schwarzbach

Düsseldorf, den 31. Januar 2014

Die Bezirksregierung Düsseldorf beabsichtigt, das Überschwemmungsgebiet des Schwarzbachs von km 1,4 bis km 26,0 durch ordnungsbehördliche Verordnung gemäß § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in Verbindung mit § 112 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) festzusetzen.

Die Öffentlichkeit ist über die vorgesehene Festsetzung von Überschwemmungsgebieten gemäß § 76 Abs. 4 WHG, § 112 Abs. 1 Satz 2 LWG i. V. m. § 73 Abs. 2-5 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) zu informieren. Ihr ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Das Überschwemmungsgebiet des Schwarzbachs ist für ein hundertjährliches Hochwasserereignis ermittelt worden. Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf Flächen beiderseits des Schwarzbachs in folgenden Kommunen:

Stadt Düsseldorf
Stadt Mettmann
Stadt Ratingen

Eine erste Übersicht über das Überschwemmungsgebiet kann den Übersichtskarten in der Anlage entnommen werden. Die detaillierte Darstellung der betroffenen Flächen und Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergibt sich aus den auszulegenden Überschwemmungsgebietskarten im Maßstab 1: 5.000. Das Überschwemmungsgebiet des Schwarzbachs ist in den Karten jeweils in hellblauer Farbe dargestellt.

In vorläufig gesicherten und in festgesetzten Überschwemmungsgebieten gelten die Schutzbestimmungen der §§ 78 WHG, 113 LWG, die eine Verschärfung der bestehenden Hochwassergefahr und eine Vergrößerung der zu erwartenden Schadenssituation verhindern sollen.

Das Überschwemmungsgebiet des Schwarzbachs wurde mit Verfügung in Kraft getreten am

24.07.2008 vorläufig gesichert. Die Karten der vorläufigen Sicherung entsprechen den im Festsetzungsverfahren ausgelegten Karten.

Die Unterlagen für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes (Text der geplanten Verordnung, 2 Übersichtskarten im Maßstab 1: 25.000, Detailkarten im Maßstab 1 : 5.000 und der Erläuterungsbericht) werden in den Kommunen, in denen sich die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes auswirkt (Stadt Düsseldorf, Stadt Mettmann und Stadt Ratingen), zeitnah zur Einsichtnahme für jedermann ausgelegt. Die Kommunen werden die Auslegung vorher ortsüblich bekannt machen.

Zudem können die Unterlagen für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes auch bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Dezernat 54, Zimmer 423

ab dem 20.02.2014 für die Dauer eines Monats
während der Dienststunden

eingesehen werden. Sofern nach Ablauf dieser Frist, Einsicht in die Unterlagen begehrt wird, wird um Voranmeldung gebeten. Darüber hinaus kann das ermittelte Überschwemmungsgebiet auch im Internetauftritt der Bezirksregierung Düsseldorf eingesehen werden unter:

http://www.brd.nrw.de/umweltschutz/hochwasserschutz/Ueberschwemmungsgebiete.html

Jeder, dessen Belange durch die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes berührt wird, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist Einwendungen erheben. Maßgeblich ist die Auslegungsfrist der jeweiligen Kommune, in der das Grundstück liegt.

Die Einwendungen sind schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der jeweiligen Kommune oder der Bezirksregierung Düsseldorf – Dezernat 54 – Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf (**unter Angabe des Aktenzeichens: 54.03.02 – Schwarzbach**) zu erheben.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die erhobenen Einwendungen werden bei der Bezirksregierung Düsseldorf geprüft.

Düsseldorf, den 31.01.2014
Bezirksregierung Düsseldorf
als Obere Wasserbehörde
Im Auftrag
gez. Hüsgen

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 87

62 Bekanntmachung über die Auslegung von Karten und Text der geplanten Verordnung sowie Erläuterungsbericht zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete der Südlichen Düssel / ungeteilten Düssel und der Nebengewässer / 2 Karten DIN A3

Bezirksregierung
54.03.02 – Südliche Düssel/ ungeteilte Düssel und Nebengewässer

Düsseldorf, den 31. Januar 2014

Die Bezirksregierung Düsseldorf beabsichtigt, die Überschwemmungsgebiete der Südlichen Düssel/ ungeteilten Düssel von km 0,4 bis km 34,4 und der Nebengewässer durch ordnungsbehördliche Verordnung gemäß § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in Verbindung mit § 112 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) festzusetzen.

Die Öffentlichkeit ist über die vorgesehene Festsetzung von Überschwemmungsgebieten gemäß § 76 Abs. 4 WHG, § 112 Abs. 1 Satz 2 LWG i. V. m. § 73 Abs. 2-5 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) zu informieren. Ihr ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die Überschwemmungsgebiete der Südlichen Düssel/ ungeteilten Düssel und der Nebengewässer sind für ein hundertjährliches Hochwasserereignis ermittelt worden. Die Überschwemmungsgebiete erstrecken sich auf Flächen in folgenden Kommunen:

Stadt Düsseldorf
Stadt Erkrath
Stadt Hilden
Stadt Haan
Stadt Wülfrath
Stadt Wuppertal
Stadt Mettmann

Eine erste Übersicht über die Überschwemmungsgebiete kann den Übersichtskarten in der Anlage entnommen werden. Die detaillierte Darstellung der betroffenen Flächen und Grenzen der Überschwemmungsgebiete ergibt sich aus den auszulegenden Überschwemmungsgebietskarten im Maßstab 1: 5.000 und 1: 25.000. Die Überschwemmungsgebiete der Südlichen Düssel/ ungeteilten Düssel und der Nebengewässer sind in den Karten jeweils in hellblauer Farbe dargestellt.

In vorläufig gesicherten und in festgesetzten Überschwemmungsgebieten gelten die Schutzbestimmungen der §§ 78 WHG, 113 LWG, die eine Verschärfung der bestehenden Hochwassergefahr und eine Vergrößerung der zu erwartenden Schadenssituation verhindern sollen.

Die Unterlagen für die Festsetzung der Überschwemmungsgebiete (Text der geplanten Verordnung, Übersichtskarten im Maßstab 1: 25.000, Detailkarten im Maßstab 1: 5.000 und der Erläuterungsbericht) werden in den Kommunen, in denen sich die Festsetzung der Überschwemmungsgebiete auswirkt (Stadt Düsseldorf, Stadt Erkrath, Stadt Hilden, Stadt Haan, Stadt Wülfrath, Stadt Wuppertal, Stadt Mettmann), zeitnah zur Einsichtnahme für jedermann ausgelegt. Die Kommunen werden die Auslegung vorher ortsüblich bekannt machen.

Zudem können die Unterlagen für die Festsetzung der Überschwemmungsgebiete auch bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Dezernat 54, Zimmer 423

ab dem 20.02.2014 für die Dauer eines Monats
während der Dienststunden

eingesehen werden. Sofern nach Ablauf dieser Frist, Einsicht in die Unterlagen begehrt wird, wird um Voranmeldung gebeten. Darüber hinaus können die ermittelten Überschwemmungsgebiete auch im Internetauftritt der Bezirksregierung Düsseldorf eingesehen werden unter:

http://www.brd.nrw.de/umweltschutz/hochwasserschutz/Ueberschwemmungsgebiete.html

Jeder, dessen Belange durch die Festsetzung der Überschwemmungsgebiete berührt wird, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist Einwendungen erheben. Maßgeblich ist die Auslegungsfrist der jeweiligen Kommune, in der das Grundstück liegt.

Die Einwendungen sind schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der jeweiligen Kommune oder der Bezirksregierung Düsseldorf – Dezernat 54 – Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf (**unter Angabe des Aktenzeichens: 54.03.02 – Südliche Düssel/ ungeteilte Düssel und Nebengewässer**) zu erheben.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die erhobenen Einwendungen werden bei der Bezirksregierung Düsseldorf geprüft.

Düsseldorf, den 31.01.2014
Bezirksregierung Düsseldorf
als Obere Wasserbehörde
Im Auftrag
gez. Hüsgen

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 88

63 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Kevelaer und der Gemeinde Weeze über die Übertragung der Aufgaben eines Schulträgers für die Gesamtschule Kevelaer-Weeze

Bezirksregierung
48.02.12.06.11

Düsseldorf, den 3. Februar 2014

Mit Schreiben vom 06.12.2013 hat die Stadt Kevelaer die mit der Gemeinde Weeze geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 20.12.2013 über die Übertragung der Aufgaben eines Schulträgers für die Gesamtschule Kevelaer-Weeze der Bezirksregierung Düsseldorf zur Genehmigung vorgelegt.

Gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW (GKG) ist die öffentlich-rechtliche Vereinbarung durch die Aufsichtsbehörde zu genehmigen.

Gemäß § 78 Abs. 8 SchulG NRW nimmt die Befugnisse der Aufsichtsbehörde die Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Kommunalaufsichtsbehörde wahr. Der Landrat für den Kreis

Kleve als vorliegend zuständige Kommunalaufsichtsbehörde hat mir mit Schreiben vom 08.01.2014 sein Einvernehmen erklärt.

Gemäß § 29 Abs. 4 Satz 2 GKG in Verbindung mit § 78 Abs. 8 SchulG NRW genehmige ich hiermit die zwischen der Stadt Kevelaer und der Gemeinde Weeze geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 20.12.2013.

Im Auftrag
Wenzel

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Kevelaer und der Gemeinde Weeze über die Übertragung der Aufgaben eines Schulträgers für die Gesamtschule

Die Stadt Kevelaer und die Gemeinde Weeze schließen die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

Grundlage dieser Vereinbarung sind die §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV NW S. 621 / SGV NW 202), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474), in Verbindung mit § 78 Absatz 8 Schulgesetz NRW vom 15. Februar 2005 (GV NRW S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5.11.2013 (GV NRW S. 618) sowie die Beschlüsse der Räte der Stadt Kevelaer vom 19.12 2013 und Gemeinde Weeze vom 17.12 2013 .

Präambel

Die Stadt Kevelaer ist Träger der Städtischen Realschule Kevelaer und der Gemeinschaftshauptschule Kevelaer. Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung und der sich im Wandel befindlichen Schul- und Bildungsstrukturen in Nordrhein-Westfalen haben die Räte der Stadt Kevelaer und der Gemeinden Weeze auf der Grundlage einer in beiden Kommunen durchgeführten Elternbefragung beschlossen, zukünftig eine Gesamtschule Kevelaer mit einem Hauptstandort in Kevelaer und einem Teilstandort in Weeze zu gründen und eine gemeinsame und nachhaltige Schulstruktur des gemeinsamen Lernens zu schaffen. Durch die auslaufende GHS Hanns-Dieter-Hüsch-Schule, Verbundschule Uedem-Weeze in Trägerschaft des Zweckverbandes Uedem-Weeze, werden in Weeze sukzessive Schulräume freigesetzt. Diese zu nutzen, entspricht einem verantwortungsbewussten Umgang mit den finanziellen Ressourcen und ermöglicht es der Stadt Kevelaer und der Gemeinde Weeze, gemeinsam entsprechende Raumkapazitäten für eine Gesamtschule bereit zu stellen sowie den Weezer Schülerinnen und Schülern, weiterhin in ihrer Gemeinde eine weiterführende Schule besuchen zu können. Hierdurch wird langfristig ein qualifiziertes und ortsnahes Schulangebot gesichert.

Die Stadt Kevelaer wird die Gesamtschule als Schulträger unter Berücksichtigung ihrer Funktion als Mittelzentrum betreiben. Für das Anmeldeverfahren und die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in die Gesamtschule der Stadt Kevelaer gilt einheitlich § 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I einschließlich der Verwaltungsvorschriften hierzu.

Mit der Gesamtschule der Stadt Kevelaer soll das bestehende gymnasiale Angebot der Sekundarstufe II in der Ausprägung „G 8“ um eine Schulform des längeren gemeinsamen Lernens in integrierter Form in der Ausprägung „G 9“ für die Stadt Kevelaer und die Gemeinde Weeze erweitert werden.

Zur Erreichung dieser Zielsetzung wird die folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen.

§ 1
Übertragung der Aufgaben

Die Stadt Kevelaer verpflichtet sich, die Aufgaben des Schulträgers der Gesamtschule auch für die Gemeinde Weeze im Wege der Delegation gemäß § 23 Absatz 1, 1. Halbsatz, Absatz 2 Satz 1 GkG durchzuführen.

Dazu wird die Stadt Kevelaer mit Beginn des Schuljahres 2014/15 eine Gesamtschule in Kevelaer mit einem Teilstandort in der Gemeinde Weeze errichten.

Der Schulträger hat die Gemeinde Weeze in alle Entscheidungen, die die Stadt Kevelaer als Schulträger trifft, mit einzubeziehen. Hierzu gehören insbesondere alle schulorganisatorischen Regelungen einschließlich der Wahl der Schulleitung, Schulbau- und Schulunterhaltungsmaßnahmen, die die auch von Schülern aus Weeze besuchte Gesamtschule betreffen und erhebliche finanzielle Bedeutung haben. Die Gemeinde Weeze ist gegenüber dem Schulträger berechtigt, hierzu Stellung zu nehmen. Entscheidungen, die den Teilstandort betreffen, können nur einvernehmlich mit der Gemeinde Weeze getroffen und umgesetzt werden.

§ 2
Errichtung und Standorte

(1) Die Stadt Kevelaer und die Gemeinde Weeze errichten gem. § 81 Abs. 2 SchulG NRW eine gemeinsame Gesamtschule und beginnen mit dem Schulbetrieb zum Schuljahr 2014/2015 nach Genehmigung durch die Bezirksregierung Düsseldorf und bei Erreichen der erforderlichen Anmeldezahl nach Beendigung des Anmeldeverfahrens für die

Schulen der Sekundarstufe zum Schuljahr 2014/2015.

(2) Die Gesamtschule führt die Bezeichnung „Gesamtschule Kevelaer-Weeze“.

(3) Die Gesamtschule Kevelaer-Weeze wird gem. § 83 Abs. 5, 6 und 7 SchulG NRW an zwei Standorten geführt. Hauptstandort ist Kevelaer, Teilstandort ist Weeze.

(4) Vorbehaltlich der Genehmigung durch die Bezirksregierung Düsseldorf und vorbehaltlich des Erreichens der erforderlichen Anmeldezahl nach Beendigung des Anmeldeverfahrens für die Schulen der Sekundarstufe zum Schuljahr 2014/2015 wird der Hauptstandort in Kevelaer sechszügig und der Teilstandort in Weeze dreizügig eingerichtet und geführt.

(5) Über Änderungen der grundsätzlichen Zügigkeit am Hauptstandort Kevelaer und dem Teilstandort Weeze entscheidet die Stadt Kevelaer mit Zustimmung der Gemeinde Weeze.

(6) Die Gesamtschule Kevelaer-Weeze wird am Teilstandort Weeze mit voraussichtlich drei Zügen der Jahrgänge 5 bis 8 und am Hauptstandort Kevelaer voraussichtlich mit sechs Zügen der Jahrgänge 5 bis 8 und neun Zügen der Jahrgänge 9 bis 10 sowie der Oberstufe mit den Jahrgängen 11 bis 13 geführt.

§ 3
Organisation und Standorte

(1) Die Kommunen stellen die für ihren Standort erforderlichen Gebäude und deren Einrichtung für alle Schülerinnen und Schüler, die an diesem Standort aufgenommen werden zur Verfügung. Für den Teilstandort Weeze bedeutet dies, dass der Schulkomplex der auslaufenden Verbundschule (Hanns-Dieter-Hüschschule) und für den Hauptstandort Kevelaer der Schulkomplex der auslaufenden Städt. Real- und Hauptschule zur Verfügung gestellt werden.

(2) Das Ganztagsangebot sowie die Mittagsbetreuung werden über ein gemeinsames Schulkonzept unter Einbeziehung örtlicher Vereine organisiert. Die Mittagsverpflegung erfolgt an beiden Standorten und wird aus der Frischeküche des Hauptstandortes Kevelaer bezogen.

§ 4
Kostenbeteiligung

(1) Jede Kommune bleibt für den Bestand und die Unterhaltung des jeweiligen Schulgebäudes an seinem Standort verantwortlich. Die Kommunen tragen hierzu insbesondere den erforderlichen Aufwand für

- die Gebäudeunterhaltung einschließlich der Wartung der dem Betrieb des Gebäudes zuzuordnenden Anlagen und Maschinen
- Reinigung der Gebäude und Pflege der Außenanlagen
- Steuern, Abgaben und Versicherungen für die Schulgebäude
- Verbrauchskosten wie Heizung, Beleuchtung, Wasser, Abwasser, Telekommunikation und
- die Personalkosten der Hausmeister

Die Kosten der laufenden Unterhaltung für die von der Gesamtschule genutzten Räume werden zur Umlage von Betriebskosten nach einem angemessenen und einheitlichen Satz für beide Standorte ermittelt. Diese laufenden Betriebskosten fließen in die Kostenverteilung der übrigen dem Schulträger entstehenden Aufwendungen ein.

Notwendige Investitionen der Gesamtschule an beiden Standorten trägt der Schulträger. Die hierzu notwendigen Auszahlungen werden von den beiden Kommunen im Verhältnis der Schülerzahlen getragen.
Die Ausstattung von Haupt- und Teilstandort soll insbesondere auch im Bereich der neuen Medien und Naturwissenschaften vergleichbar sein.

(2) Die der Stadt Kevelaer für die Führung und den Betrieb der Gesamtschule entstehenden Aufwendungen werden von den beiden Kommunen im Verhältnis der Schülerzahlen getragen. Insbesondere fallen Kosten an für:

a. Lernmittel
b. Pädagogische Arbeit (z.B. Honorarkräfte im Ganztagsbereich)
c. Lernen mit neuen Medien
d. Werk-, Hauswirtschaft- und Handarbeitsunterricht
e. Sport- und Schwimmunterricht
f. Schülerfahrkosten
g. Vergütung inklusive Beiträge ZVK und SV
h. Neu- und Ersatzbeschaffungen von beweglichem und unbeweglichem Vermögen
i. Unterhaltungsaufwendungen für bewegliches und unbewegliches Vermögens
j. Gebäudeunterhaltungskosten und notwendige Investitionen in die genutzten Immobilien.
k. Aus- und Fortbildungskosten
l. Aufwendungen für EDV
m. Fernsprechkosten
n. Schülerunfallversicherung
o. Kosten der Kantinenbetreuung (Mensa)

p. Leistungen der kommunalen Betriebshöfe.
q. Verwaltungsaufwand der mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Schulträgers verbunden ist.

(3) Die nach Absatz 2 zu verteilenden Aufwendungen werden um Erträge, die den beiden Kommunen als Zuweisungen (vermindert um hierauf ggfs. zu zahlende Umlagen), Erstattungen, Schulbaupauschalen usw. zufließen, vermindert. Die Gemeinde Weeze leitet vorgenannte ihr zufließende Erträge an den Schulträger weiter. Der verbleibende Fehlbetrag wird durch die Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler der Gesamtschule aus Kevelaer und Weeze geteilt (Kopfbetrag). Der Schulkostenanteil der Gemeinde Weeze errechnet sich durch Multiplikation der Kopfbeträge mit der Anzahl der Schülerinnen und Schüler aus der Gemeinde Weeze.

(4) Die Stadt Kevelaer übernimmt die Antragsbearbeitung für die Schülerbeförderung auch für die Gemeinde Weeze.

(5) Für den mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Schulträgers verbundenen Verwaltungsaufwand, der nach Ziffer 2 q in die Kostenverteilung einfließt, wird eine jährliche, dem Aufwand entsprechende Pauschale berücksichtigt.

(6) Für die Ermittlung der Schülerzahlen gilt der alljährliche Stichtag der Schulstatistik (zurzeit 15.10.) des Rechnungsjahres.

(7) Die Abrechnung der Schulkostenanteile erfolgt jeweils zu Anfang eines Haushaltsjahres für das abgelaufene Haushaltsjahr. Während eines Haushaltsjahres werden halbjährliche Abschlagszahlungen auf den endgültigen Kostenanteil jeweils zum 30.03. und 30.09. auf Grundlage der Planansätze des Haushaltsplanes der Stadt Kevelaer für das Produkt „Gesamtschule“ fällig.

Nach Feststellung des Rechnungsergebnisses wird der Schulkostenanteil endgültig festgesetzt. Ergibt sich dabei im Verhältnis zum vorläufigen Schulkostenanteil eine Minderzahlung oder eine Überzahlung, so ist diese mit der nächstfolgenden Abschlagszahlung auszugleichen.

Die Stadt Kevelaer stellt der Gemeinde Weeze die Kostenabrechnung und Kostenaufteilung alljährlich zur Prüfung zur Verfügung.

§ 5
Dauer der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Kündigung hat schriftlich gegenüber dem anderen Vertragspartner zu erfolgen.
Die Kündigungsfrist beträgt zwei Jahre zum Schuljahresende.
Im Falle der Kündigung dieser Vereinbarung stehen den Beteiligten mit Ausnahme der weiterzuleitenden GFG-Mittel keine Ausgleichsansprüche zu.
Die Vereinbarung endet unabhängig von vorgenannten Kündigungsfristen mit der Einstellung des Schulbetriebes an einem Schulstandort oder falls der Schulbetrieb an einem der beiden Standorte mangels ausreichender Anmeldungen nicht aufgenommen werden kann.

§ 6
Streitigkeiten

(1) Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung werden von der Stadt Kevelaer und der Gemeinde Weeze gütlich durch offene Aussprache geregelt. Hierbei ist besonders das Wohl der Kinder zu berücksichtigen. Bleibt die Aussprache ergebnislos, so ist gemäß § 30 GkG die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

(2) Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt. Durch diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bleibt das Vermögen der jeweiligen Kommunen unangetastet.

§ 7
Kommunalpolitische Beteiligungen

(1) Kommunalpolitische Beschlüsse der Stadt Kevelaer, die die Stadt Kevelaer als Schulträger fasst und unmittelbare Auswirkungen auf die Gemeinde Weeze oder den dortigen Teilstandort haben, bedürfen der Zustimmung der Gemeinde Weeze (z.B. bei einer mgl. Veränderung der Zügigkeit).

(2) Die Kommunen Kevelaer und Weeze bilden zur Beratung schulfachlicher Fragen, an denen der Schulträger beteiligt ist, sowie der finanziellen Ausstattung und notwendiger Investitionen einen Beirat, dem maximal 8 Vertreter der Stadt Kevelaer und 4 Vertreter der Gemeinde Weeze sowie die Schulleitung angehören. Der Beirat tagt mindestens einmal jährlich zur Beratung der Finanzausstattung der Gesamtschule für das folgende Haushaltsjahr sowie auf Antrag der Kommunen Kevelaer und Weeze.

§ 8
Bereitschaft zur Nachbesserung

Sollten aus dem laufenden Betrieb der Gesamtschule Kevelaer-Weeze Ergänzungen oder Nachbesserungen dieser Vereinbarung erforderlich werden, so erklären die beteiligten Kommunen hierzu ihre grundsätzliche Bereitschaft. Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung werden von den Partnern gütlich durch offene Aussprache geregelt. Bleibt die Aussprache ergebnislos, wird gem. § 30 GkG die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung angerufen.

§ 9
Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommenden wirksames Regelung zu treffen.

§ 10
Inkrafttreten

Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde gem. § 24GkG NRW i.V.m. § 78 Abs.8 SchulG NRW. Sie tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Kevelaer, den 20.12.2013
Für die Stadt Kevelaer

Dr. Axel Stibi
Bürgermeister

Marc Buchholz
Erster Beigeordneter

Weeze, den 08.01.2014
Für die Gemeinde Weeze

Ulrich Franken
Bürgermeister

Johannes Peters
Allgemeiner Vertreter

Genehmigungsverfügung

1. Gemäß § 81 Abs. 3 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung genehmige ich den Beschluss des Rates der Stadt Kevelaer vom 05.06.2013 in Verbindung mit der Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) vom 03.01.2014 über die Errichtung einer neunzügigen Gesamtschule mit Beginn des Schuljahres 2014/ 2015 (zum 01.08.2014).

Die Errichtung erfolgt sukzessive und beginnt am 01.08.2014 mit dem Jahrgang 5.

2. Die Schule wird im gebundenen Ganztag geführt werden.

3. Gemäß § 81 Abs. 3 in Verbindung mit § 83 Abs. 5 und Abs. 7 SchulG NRW genehmige ich ebenfalls den Beschluss des Rates der Stadt Kevelaer vom 05.06.2013 in Verbindung mit der Dringlichkeitsentscheidung vom 03.01.2014, die Schule ab dem 01.08.2014 an zwei Standorten zu führen. Der Hauptstandort befindet sich in 47623 Kevelaer, Hüls 1 (Schulzentrum) und der Teilstandort in 47652 Weeze, Bodelschwinghstraße 12 (derzeitiger Teilstandort der Gemeinschaftshauptschule GHS Hanns-Dieter-Hüsch-Schule, Verbundschule).

4. Gemäß Ratsbeschluss vom 05.06.2013 und Dringlichkeitsentscheidung vom 03.01.2014 wird der Hauptstandort der Gesamtschule Kevelaer-Weeze mit sechs Zügen und der Teilstandort in Weeze mit drei Zügen genehmigt.

5. Gemäß Ratsbeschluss vom 05.06.2013 in Verbindung mit der Dringlichkeitsentscheidung vom 03.01.2014 ist der Betrieb der Schule an den beiden o.g. Standorten auf Dauer vorgesehen. Die Genehmigung des Teilstandortes in Weeze erfolgt somit, vorbehaltlich des Erreichens der gesetzlichen Mindestgröße, unbefristet.

6. Die Gesamtschule wird gemäß § 83 Abs. 5 SchulG NRW vertikal in den Jahrgängen 5-8 gegliedert. Ab der Klasse 9 werden alle Schülerinnen und Schüler gemeinsam am Hauptstandort in Kevelaer unterrichtet.

7. Name und Anschrift der Schule lauten:

Städtische Gesamtschule Kevelaer-Weeze
- Sekundarstufen I und II –
Hüls 1
47623 Kevelaer

Die **Schulnummer** der Gesamtschule Kevelaer-Weeze lautet **198 997**.

8. Gleichzeitig genehmige ich im Einvernehmen mit der Kommunalaufsicht für den Kreis Kleve gemäß § 29 Abs. 4 Satz 2 Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in Verbindung mit § 78 Abs. 8 SchulG NRW in den jeweils zur Zeit gültigen Fassungen die zwischen Ihnen und der Gemeinde Weeze geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben eines Schulträgers für die Gesamtschule Kevelaer-Weeze in der dieser Verfügung beigefügten Fassung.

Begründung:

I. Mindestgröße der Schule

Gemäß § 82 Abs. 1 SchulG NRW muss bei Errichtung einer Schule die für einen geordneten Schulbetrieb erforderliche Mindestgröße für mindestens fünf Jahre gesichert sein. Dabei gelten für eine Gesamtschule 25 Schülerinnen und Schüler als Klasse. Die Mindestgröße einer Gesamtschule

beträgt damit gemäß § 82 Abs. 1 i.V.m. § 82 Abs. 7 SchulG 100 Schülerinnen und Schüler pro Jahrgang. Die Anmeldungen verifizieren die von Ihnen vorgelegte Bedarfsprognose. Da diese mit gemeindeeigenen Kindern der Stadt Kevelaer und der Gemeinde Weeze entwickelt worden ist, ist es von zentraler Bedeutung, wie viele Kinder aus diesen Kommunen die Schule besuchen werden.

Die ausschließliche Berücksichtigungsfähigkeit von Anmeldungen gemeindeeigener Kinder bei pflichtigen Schulerrichtungen ergibt sich aus § 78 Absatz 4 Satz 2 SchulG NRW. Im Falle eines gebietsübergreifenden Bedürfnisses hat eine Gemeinde, sofern ein geordneter Schulbetrieb gewährleistet ist, lediglich ein Errichtungsrecht und keine Errichtungsverpflichtung (§ 78 Abs. 6 SchulG NRW). Eine freiwillige Errichtung (unter Berücksichtigung ortsfremder Schüler) ist nur bei einem gemeindeübergreifenden Bedürfnis zulässig, welches im Wege der kommunalen Zusammenarbeit festgestellt werden muss (§ 80 Abs. 4 SchulG).

II. Ganztagsbetrieb

Durch die Genehmigung des gebundenen Ganztagsbetriebes steht der Schule ein Zuschlag von 20 % zu den Lehrerstellen zu.

Die Rahmenbedingungen zur Ausgestaltung des gebundenen Ganztagsbetriebs entnehmen Sie bitte dem Runderlass „Gebundene und offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ (BASS 12 – 63 Nr. 2) vom 23.12.2010 in der derzeit geltenden Fassung.

Der Zeitrahmen des Ganztagsbetriebs gebundener Ganztagsschulen erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel auf mindestens drei Unterrichtstage über jeweils mindestens sieben Zeitstunden, in der Regel von 8 bis 15 Uhr. Die Teilnahme aller Schülerinnen und Schüler ist in diesem Zeitrahmen verpflichtend. Als ein unterrichtsfreier Nachmittag wird zunächst der Dienstag festgelegt (Vereinbarung zwischen MSW NRW und Evangelischer Kirche). Sollte es der Schule möglich sein, den kirchlichen Unterricht zur Vorbereitung auf Konfirmation oder Firmung mit der Gemeinde auch an einem anderen Nachmittag als dem Dienstag sicher zu stellen, kann von der o. g. Regelung abgewichen werden.

Gebundene Ganztagsschulen in der Sekundarstufe I führen über den für alle Schülerinnen und Schüler verpflichtenden Zeitrahmen hinaus weitere außerunterrichtliche Angebote durch, zum Beispiel nach 15 Uhr oder an weiteren Wochentagen. Die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler an diesen Angeboten ist in der Regel freiwillig. Die Schule kann diese Angebote für einen Teil der Schülerinnen und Schüler als verpflichtend erklären.

In der Sekundarstufe I kann die Schule für die unteren Klassen einen größeren Zeitrahmen als für die oberen Klassen vorsehen.

III. Pädagogisches Konzept/ Raumkonzept

Aus den von Ihnen vorgelegten Raumplänen und Übersichten kann schulfachlich abgeleitet werden, dass die angestrebte Gesamtschule mit Ganztagsbetrieb in den Räumlichkeiten des Schulzentrums Kevelaer am Standort Hüls 1 und am Standort der ehemaligen GHS Hanns-Dieter-Schule (Verbundschule) in Weeze errichtet und aufgebaut werden kann. Auf die Nebenbestimmung **V.** j. wird verwiesen.

IV. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW (GKG) sind die öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen durch die Aufsichtsbehörde zu genehmigen.

Gemäß § 78 Abs. 8 SchulG NRW nimmt die Befugnisse der Aufsichtsbehörde die Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Kommunalaufsichtsbehörde wahr. Der Landrat für den Kreis Kleve hat in seinem Schreiben vom 08.01.2014 sein Einvernehmen erklärt.

Die Veröffentlichung der Vereinbarung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf habe ich veranlasst (§ 24 Abs. 3 Satz 1 GKG). Über den Zeitpunkt der Veröffentlichung werde ich Sie gesondert informieren. Beachten Sie bitte, dass Sie bzw. die Gemeinde Weeze gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GKG sodann in der für Sie bzw. für die Gemeinde Weeze vorgeschriebenen Form der Bekanntmachung auf die Veröffentlichung hinweisen müssen.

V. Nebenbestimmungen

a. Die Genehmigung des Ratsbeschlusses der Stadt Kevelaer vom 05.06.2013 in Verbindung mit der Dringlichkeitsentscheidung vom 03.01.2014 über die Errichtung einer Gesamtschule erfolgt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) insgesamt unter dem Vorbehalt der auflösenden Bedingung, dass für die Gesamtschule Kevelaer-Weeze nach Abschluss des Anmeldeverfahrens für die Schulen der Sekundarstufe zum Schuljahr 2014/ 2015 die Zahl von mindestens 100 Anmeldungen aus den Gemeindegebieten Kevelaer und Weeze

nicht erreicht und damit die gesetzliche Mindestgröße einer Gesamtschule (§ 82 Abs. 1 i.V.m. Abs. 7 Satz 1 SchulG) unterschritten wird.

b. Die Dringlichkeitsentscheidung vom 03.01.2014 muss vom Rat der Stadt Kevelaer bestätigt werden. Der entsprechende Beschluss ist mir unaufgefordert vorzulegen.

c. Erhält die Gesamtschule weniger als die für die genehmigte Neunzügigkeit notwendige Anzahl von mindestens 225 Anmeldungen von Kindern aus Kevelaer und Weeze, wäre sie automatisch mit acht Zügen genehmigt. Dabei wäre es möglich, entweder fünf Züge am Hauptstandort und drei Züge am Teilstandort oder sechs Züge am Hauptstandort und zwei Züge am Teilstandort einzurichten, sofern insgesamt mindestens 200 Anmeldungen aus den Gemeindegebieten Kevelaer und Weeze vorliegen und mindestens 75 (bzw. 50) dieser Anmeldungen auf den Teilstandort entfallen. Damit ich in diesem Fall die Genehmigungsverfügung entsprechend anpassen kann, bitte ich Sie, mir – unter Bezugnahme auf § 2 Abs. 5 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung – die beabsichtigte Aufteilung der Züge auf Haupt- und Teilstandort schriftlich mitzuteilen.

d. Erhält die Gesamtschule weniger als die für eine Achtzügigkeit notwendige Anzahl von mindestens 200 Anmeldungen von Kindern aus Kevelaer und Weeze, wäre sie automatisch mit sieben Zügen genehmigt. Dabei wäre es möglich, entweder fünf Züge am Hauptstandort und zwei Züge am Teilstandort oder vier Züge am Hauptstandort und drei Züge am Teilstandort einzurichten, sofern insgesamt mindestens 175 Anmeldungen aus den Gemeindegebieten Kevelaer und Weeze vorliegen und bei Einrichtung eines dreizügigen Teilstandortes mindestens 75 bzw. bei Einrichtung eines zweizügigen Teilstandortes mindestens 50 dieser Anmeldungen auf den Teilstandort entfallen. Damit ich in diesem Fall die Genehmigungsverfügung entsprechend anpassen kann, bitte ich Sie, mir – unter Bezugnahme auf § 2 Abs. 5 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung – die beabsichtigte Aufteilung der Züge auf Haupt- und Teilstandort schriftlich mitzuteilen.

e. Erhält die Gesamtschule weniger als die für eine Siebenzügigkeit notwendige Anzahl von mindestens 175 Anmeldungen von Kindern aus Kevelaer und Weeze, wäre sie automatisch mit sechs Zügen genehmigt. Dabei wäre es möglich, entweder vier Züge am Hauptstandort und zwei Züge am Teilstandort oder ausschließlich 6 Züge am Hauptstandort einzurichten, sofern insgesamt mindestens 150 Anmeldungen aus den Gemeindegebieten Kevelaer und Weeze vorliegen. Bei Einrichtung eines zweizügigen Teilstandortes müssen von den 150 Anmeldungen mindestens 50 auf den Teilstandort entfallen. Damit ich in diesem Fall die Genehmigungsverfügung entsprechend anpassen kann, bitte ich Sie, mir – unter Bezugnahme auf § 2 Abs. 5 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung – die beabsichtigte Vorgehensweise schriftlich mitzuteilen.

f. Ich behalte mir den Widerruf der Genehmigung des Teilstandortes in Weeze für den Fall vor, dass nach Abschluss des Anmeldeverfahrens zur Sekundarstufe I für das Schuljahr 2014/ 2015 die für eine Sechszügigkeit notwendige Anzahl von mindestens 150 Anmeldungen von Kindern aus Kevelaer und Weeze unterschritten wird. Die Voraussetzungen zur Führung eines Teilstandortes gemäß § 83 Abs. 5 Satz 2 SchulG NRW lägen nicht vor. Im Falle des Widerrufs wäre die Schule als Gesamtschule Kevelaer-Weeze mit fünf Parallelklassen pro Jahrgang am Standort in Kevelaer genehmigt, sofern mindestens 125 Anmeldungen aus den Gemeindegebieten Kevelaer und Weeze vorliegen.

g. Erhält die Gesamtschule weniger als die für eine Fünfzügigkeit notwendige Anzahl von mindestens 125 Anmeldungen von Kindern aus Kevelaer und Weeze, wäre sie automatisch mit vier Parallelklassen pro Jahrgang am Standort in Kevelaer genehmigt, sofern insgesamt mindestens 100 Anmeldungen aus den Gemeindegebieten Kevelaer und Weeze vorliegen.

h. Ich bitte Sie, mir unmittelbar nach Abschluss des Anmeldeverfahrens für die Schulen der Sekundarstufe zum Schuljahr 2014/ 2015 die Zahl der erfolgten Anmeldungen, getrennt nach den Wohnorten der Kinder, mitzuteilen. Gleichzeitig bitte ich anzugeben, wie viele der angemeldeten Kinder einen bereits festgestellten oder noch festzustellenden sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf haben. Sobald die Schulleitungen aller städtischen Schulen der Sekundarstufe die Aufnahmeentscheidungen getroffen haben, bitte ich Sie, mir bis spätestens zum 15.04.2014 die jeweilige Aufnahmezahl für jede Schule – unter Angabe der Verteilung auf die gebildeten Klassen und der Anzahl der Kinder mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf – mitzuteilen.

i. Auch in den Folgejahren (Schuljahr 2015/ 2016 bis 2018/ 2019) bitte ich jeweils bis spätestens zum 15.04. um einen entsprechenden Bericht zu den Aufnahmezahlen.

j. Bis zum Ablauf des dritten Aufbaujahres der Gesamtschule zum 31.07.2017 ist mir das vollständige Raumkonzept einer neunzügigen Gesamtschule für den Hauptstandort in Kevelaer vorzulegen (vorausgesetzt, die Schule kommt tatsächlich in dieser Größe zustande). Grundrisspläne und Auflistungen der vorhandenen Räume mit Größenangaben sind beizufügen.

Gleichzeitig ist das pädagogische Konzept der Schule vorzulegen. Diesem muss zu entnehmen sein, dass die an den o.g. Standorten geführte Gesamtschule als pädagogische Einheit gewertet wird. In das Konzept gehören dabei u.a. Aussagen dazu, wie die Schulleitung und die Schulmitwirkung organisiert und die Unterrichtsversorgung gewährleistet werden.

k. Sobald der Aufbau der Gesamtschule abgeschlossen ist, bitte ich um einen Abschlussbericht.

VI. Hinweise

a. Gemäß § 79 SchulG muss der Schulträger in der Lage sein, die für einen ordnungsgemäßen Unterrichtsbetrieb erforderlichen Schulanlagen, Gebäude, Einrichtungen und Lehrmittel bereit zu stellen und zu unterhalten sowie das für die Schulverwaltung notwendige Personal und eine am allgemeinen Stand der Technik und Informationstechnologie orientierte Sachausstattung zur Verfügung zu stellen.
Mit Schreiben vom 25.11.2013 bestätigt der Kämmerer der Stadt Kevelaer unter Hinweis auf die Kostenbeteiligung der Gemeinde Weeze (festgelegt in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung), dass die Finanzierung der Errichtung der Gesamtschule gesichert ist. Die erforderlichen Mittel für Unterhaltungs- und Investitionsmaßnahmen können im Haushaltsplan der Stadt Kevelaer jährlich bereitgestellt werden.
Auch der Kämmerer der Gemeinde Weeze bestätigt die Finanzierbarkeit der Maßnahme (Schreiben vom 17.04.2013).
Außerdem erklären Sie mit Schreiben vom 03.01.2014 ausdrücklich, dass Sie als Schulträger der Gesamtschule Kevelaer-Weeze die Erfüllung der sich aus den §§ 79 und 83 Abs. 7 SchulG ergebenden Verpflichtungen einschließlich der für den Ganztagsbetrieb erforderlichen Bedingungen in vollem Umfange gewährleisten.
Gründe für eine Versagung der Genehmigung ihres Antrages nach § 81 Abs. 3 Satz 3 SchulG NRW sind demnach nicht erkennbar.

b. Die schulfachliche Aufsicht meines Hauses (Dezernat 44) wird das Anmeldeverfahren der weiterführenden Schulen koordinieren.

c. Im Falle eines Anmeldeüberhangs ist die Schulleitung verpflichtet, die Klassenbildung bis zur oberen Kapazitätsgrenze (Bandbreite nach § 6 der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 SchulG NRW) vorzunehmen.

d. Gemäß § 46 Abs. 4 SchulG NRW in der ab dem 01.08.2014 geltenden Fassung (9. Schulrechtsänderungsgesetz) kann die Schulleiterin oder der Schulleiter im Einvernehmen mit dem Schulträger die Zahl der in die Klasse 5 einer Schule der Sekundarstufe I oder mit Sekundarstufe I aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler begrenzen, wenn

1. ein Angebot für Gemeinsames Lernen (§ 20 Absatz 2) einge-richtet wird,

2. rechnerisch pro Parallelklasse mindestens zwei Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf aufgenommen werden und

3. im Durchschnitt aller Parallelklassen der jeweilige Klassen-frequenzrichtwert nach der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 SchulG NRW nicht unterschritten wird.

Die Vorschriften zu den Klassengrößen der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 SchulG NRW bleiben unberührt.
Mit Erlass vom 22.01.2014 weist das Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW hinsichtlich der Möglichkeit der Begrenzung der Aufnahmekapazität nach § 46 Abs. 4 SchulG NRW darauf hin, dass im Schuljahr 2014/ 2015 gemäß Haushaltsgesetz 2014 der Klassenfrequenzrichtwert für die Klasse 5 an Realschulen, Gesamtschulen und Gymnasien 27 betragen wird.
Auf Antrag der Eltern entscheidet die Schulaufsichtsbehörde über den Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und die Förderschwerpunkte (neuer § 19 Abs. 5 SchulG NRW/ 9. Schulrechtsänderungsgesetz). Sie schlägt den Eltern mit Zustimmung des Schulträgers mindestens eine bestimmte allgemeine Schule in zumutbarer Entfernung vor, die die erforderliche Unterstützung im Rahmen des Gemeinsamen Lernens anbieten kann. Bei Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in der Sekundarstufe I, die zielgleich gefördert werden, besteht im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ein Anspruch auf den Besuch einer bestimmten von den Eltern gewünschten Schulform, nicht jedoch auf eine konkrete allgemeine Schule. Das ist dieselbe Rechtslage wie bei den Schülerinnen und Schülern allgemeiner Schulen ohne Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung. Der zieldifferenten Förderung dienen die Förderschwerpunkte Lernen und Geistige Entwicklung. Hierbei schlägt die Schulaufsichtsbehörde den Eltern mindestens eine bestimmte allgemeine Schule in zumutbarer Entfernung vor, die die erforderliche Unterstützung im Rahmen des Gemeinsamen Lernens anbieten kann. Bereits bei dem Vorschlag der Schulaufsicht muss gewährleistet sein, dass die personellen und sächlichen Voraussetzungen an der für Gemeinsames Lernen vorgesehenen Schule erfüllt sind. Gemäß dem neuen § 20 Abs. 5 SchulG NRW (9. Schulrechtsänderungsgesetz) ist deshalb in

jedem Fall die Zustimmung des Schulträgers erforderlich.

e. Der Aufbau der Schule wird kontinuierlich schulaufsichtlich begleitet werden. Dies betrifft insbesondere auch die Weiterentwicklung und Umsetzung des pädagogischen Konzeptes sowie des Raumkonzeptes. Ich behalte mir vor, den Stand der Konzeptarbeit in regelmäßigen Abständen zu erfragen.

f. Der Betrieb der auslaufenden Schulen darf durch die mit dem Einzug der Gesamtschule verbundenen Arbeiten nicht in mehr als dem unvermeidbaren Maße gestört werden. Dies ist durch den Schulträger sowie die Gemeinde Weeze in Zusammenarbeit mit den Schulleitungen sicher zu stellen.

g. Die Sekundarstufe II (gymnasiale Oberstufe) der Gesamtschule umfasst die Jahrgangsstufen 11 bis 13 (§18 Abs. 1 Ziffer 2 SchulG NRW). Es ist eine Jahrgangsbreite von mindestens 42 Schülerinnen und Schülern im ersten Jahr der Qualifikationsphase erforderlich (§ 82 Abs. 8 SchulG NRW).

h. Der Schulträger ist berechtigt, der Gesamtschule einen neuen, dem Schulgesetz (§ 6 Abs. 6 SchulG NRW) entsprechenden Namen zu geben. Der Name der Schule ist vom Rat der Stadt Kevelaer zu beschließen. Sollte dies erfolgen, bitte ich Sie, mich unter Beifügung des entsprechenden Ratsbeschlusses schriftlich zu informieren, da es sodann meine Aufgabe ist, den Landesbetrieb IT.NRW zu benachrichtigen, mit der Bitte um Änderung der amtlichen Schuldaten.

i. Eine Durchschrift dieser Verfügung erhalten die Gemeinde Weeze, der Landesbetrieb IT.NRW, das Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW sowie das Schulamt für den Kreis Viersen im Hinblick auf die von der Maßnahme betroffene Hauptschule.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist gegen das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Düsseldorf, zu richten und bei dem

Verwaltungsgericht Düsseldorf,
Hausanschrift: Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf,
Postanschrift: Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf,

schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigefügt werden.

Die Klage kann vor den Verwaltungsgerichten auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte - ERVVO VG/FG) in der z.Z. gültigen Fassung (SMBl NRW 320) eingereicht werden. Die Frist wird nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist bei dem Verwaltungsgericht eingegangen ist. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweise:

Die rechtswirksame Einreichung von Verfahrensanträgen und sonstigen Schriftsätzen in Rechtssachen als Dateien über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (http://www.justiz.nrw) gilt seit dem 01.01.2013 für alle Verwaltungsgerichte im Lande Nordrhein-Westfalen. Eine elektronische Übermittlung per E-Mail ist nach wie vor nicht möglich. Sofern eine Übersendung über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) nicht gewünscht wird, benutzen Sie deshalb in Ihrem eigenen Interesse die ansonsten üblichen Übermittlungswege.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten rege ich an, sich vor der Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage rechtssicher behoben werden können. Beachten Sie bitte, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Im Auftrag
(Stoppel)

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 89

64 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Geldern und der Gemeinde Issum über die Übertragung der Aufgaben eines Schulträgers für die Sekundarschule Geldern-Issum

Bezirksregierung
48.02.12.09.11

Düsseldorf, den 3. Februar 2014

Mit Schreiben vom 27.11.2013 hat die Stadt Geldern die mit der Gemeinde Issum geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 08.11.2013 über die Übertragung der Aufgaben eines Schulträgers für die Sekundarschule Geldern-Issum der Bezirksregierung Düsseldorf zur Genehmigung vorgelegt.

Gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW (GKG) ist die öffentlich-rechtliche Vereinbarung durch die Aufsichtsbehörde zu genehmigen.

Gemäß § 78 Abs. 8 SchulG NRW nimmt die Befugnisse der Aufsichtsbehörde die Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Kommunalaufsichtsbehörde wahr. Der Landrat für den Kreis Kleve als vorliegend zuständige Kommunalaufsichtsbehörde hat mir mit Schreiben vom 23.12.2013 sein Einvernehmen erklärt.

Gemäß § 29 Abs. 4 Satz 2 GKG in Verbindung mit § 78 Abs. 8 SchulG NRW genehmige ich hiermit die zwischen der Stadt Geldern und der Gemeinde Issum geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 08.11.2013.

Im Auftrag
Wenzel

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Geldern und der Gemeinde Issum über die Übertragung der Aufgaben eines Schulträgers für die Sekundarschule Geldern-Issum

Die Stadt Geldern und die Gemeinde Issum schließen die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung. Grundlage dieser Vereinbarung sind die §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV NW S.621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV NRW S. 474), in Verbindung mit § 78 Abs. 8 Schulgesetz NRW (SchulG) vom 15.02.2005 (GV NRW S.102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2012 (GV NRW S. 514) sowie die Beschlüsse der Räte der Stadt Geldern vom 24.09.2013 und der Gemeinde Issum vom 01.10.2013.

Präambel

Zur langfristigen Sicherung eines qualifizierten und ortsnahen Schulangebotes vereinbaren die Stadt Geldern und die Gemeinde Issum eine Sekundarschule gem. § 81 Abs. 2 SchulG mit dem Hauptstandort in Geldern und einem Teilstandort in Issum zu gründen. Oberstes Ziel aller Bemühungen und Entscheidungen muss es sein, eine bestmögliche qualifizierte Ausbildung und Förderung aller Schülerinnen und Schüler an der Sekundarschule langfristig zu gewährleisten.

§ 1
Schulträger und Zusammenarbeit

(1) Die Stadt Geldern ist im Wege der Delegation gemäß § 23 Absatz l, 1 Halbsatz, Absatz 2 Satz 1 GkG und § 78 i.V.m. § 6 SchulG Schulträger für die Sekundarschule am Standort in Geldern, Anne-Frank-Str. 1 - 3, und am Teilstandort Issum, Burgweg 15.

(2) Die Stadt Geldern wird die Gemeinde Issum in alle Entscheidungen, die die Stadt Geldern als Schulträger trifft, mit einbeziehen. Entscheidungen, die den Teilstandort betreffen, können nur einvernehmlich mit der Gemeinde Issum getroffen und umgesetzt werden.

(3) Die Stadt Geldern beteiligt die Gemeinde Issum im Vorfeld bei allen Schulträgerangelegenheiten, insbesondere bei der Wahl der Schulleitung.

§ 2
Kostenbeteiligung

(1) Jede Kommune bleibt für den Bestand und die Unterhaltung des jeweiligen Schulgebäudes i.S. von § 79 SchulG verantwortlich und erklärt sich bereit, notwendige Investitionen zur Entwicklung der Sekundarschule zu leisten. Die Kommunen tragen insbesondere den erforderlichen Aufwand für

a) die Gebäudeunterhaltung einschließlich der Reinigung
b) Pflege der Außenanlagen
c) Wartung der Anlagen, Maschinen
d) Reparatur und Ersatz von elektrischen Geräten im Verwaltungsbereich und im pädagogischen Bereich
e) Steuern, Abgaben und Versicherung für die Schulgebäude
f) Verbrauchskosten wie Heizung, Beleuchtung, Wasser, Abwasser, Telekommunikation
g) die Personalkosten z.B. für den Hausmeister, die Schulsekretärin und die Reinigungskräfte nach eigenem Ermessen
h) Aufwand für Ersatzbeschaffung Festwerte
i) Lernmittel
j) Pädagogische Arbeit
k) Lernen mit neuen Medien
l) Werk-, Hauswirtschafts- und Handarbeitsunterricht
m) Sport- und Schwimmfahrten
n) Aufwendungen für EDV

Die Höhe der Aufwendungen für die unter den Buchstaben i bis n genannten Punkte ist zwischen der Stadt Geldern und der Gemeinde Issum einvernehmlich festzulegen.

(2) Der Mensabetrieb wird einvernehmlich zwischen den beteiligten Kommunen geregelt. Jede Kommune trägt die an ihrem Standort entstehenden Kosten.

(3) Jede Kommune regelt die Organisation des Schülertransportes in eigener Zuständigkeit.

(4) Die Gemeinde Issum erhält von der Stadt Geldern die auf die am Teilstandort Issum beschulten Schüler entfallende Finanzausgleichsmasse, vermindert um den Kreisumlageanteil, den die Stadt Geldern hieraus zu erbringen hat und der anteiligen Schulpauschale. Dieser Betrag wird um den von der Stadt Geldern zu tragenden Anteil der Schülerunfallversicherung für die den Teilstandort Issum besuchenden Schüler reduziert.

(5) Während eines Haushaltsjahres werden vierteljährliche Abschlagszahlungen auf den endgültigen Kostenanteil jeweils zum 01.02., 01.05., 01.08. und 01.11., auf Grundlage der Planansätze des Haushaltsplans der Stadt Geldern, fällig.

(6) Nach Feststellung des Rechnungsergebnisses wird der Schulkostenanteil endgültig festgesetzt. Ergibt sich dabei im Verhältnis zu den vorläufigen Abschlagzahlungen eine Minderzahlung oder eine Überzahlung, so ist diese mit der nächstfolgenden Abschlagszahlung auszugleichen. Die dann folgenden Abschlagszahlungen werden entsprechend des Rechnungsergebnisses angepasst.

§ 3
Dauer der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

(1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

(2) Die Kündigung hat schriftlich gegenüber dem anderen Vertragspartner zu erfolgen.

(3) Die Kündigungsfrist beträgt zwei Jahre zum Schuljahresende.

(4) Im Falle der Kündigung dieser Vereinbarung stehen den Beteiligten mit Ausnahme der weiterzuleitenden GFG-Mittel keine Ausgleichsansprüche zu. Insbesondere erfolgt keine Übernahme des möglicherweise freiwerdenden Personals (z.B. Hausmeister, Schulsekretärin, Reinigungskräfte) durch den jeweils anderen Vereinbarungspartner.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Geldern, den 08.11.2013
Für die Stadt Geldern

Janssen
Bürgermeister

Holla
Dezernent

Issum, den 08.11.2013
Für die Gemeinde Issum

Kawaters
Bürgermeister

Elbers
Fachbereichsleiter

Genehmigungsverfügung

1. Gemäß § 81 Abs. 3 in Verbindung mit § 83 Abs. 4, Absatz 6 und Abs. 7 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) in der derzeit gültigen Fassung genehmige ich den Beschluss des Rates der Stadt Geldern vom 24.09.2013 über die sukzessive Errichtung einer an zwei Standorten in vertikaler Gliederung geführten fünfzügigen Sekundarschule Geldern-Issum, beginnend mit dem Schuljahr 2014/ 2015 (ab dem 01.08.2014).

Die Errichtung beginnt am 01.08.2014 mit dem Jahrgang 5. Die Schule wird ab dem Jahrgang 7 in teilintegrierter Form geführt.

2. Der Schulstandort Anne-Frank-Straße 1 - 3 in 47608 Geldern bildet den dreizügigen Hauptstandort und der Schulstandort Burgweg 15 in 47661 Issum bildet den zweizügigen Teilstandort der Sekundarschule Geldern-Issum. Die Genehmigung des Teilstandortes wird unbefristet erteilt.

3. Die Errichtung der Schule erfolgt im gebundenen Ganztagsbetrieb.

4. Kooperationspartner der Sekundarschule Geldern-Issum für die gymnasiale Oberstufe sind die beiden städtischen Gymnasien Geldern, das Fried-

rich-Spee-Gymnasium und das Lise-Meitner-Gymnasium sowie das in Geldern gelegene Berufskolleg des Kreises Kleve.

5. Gleichzeitig genehmige ich im Einvernehmen mit der Kommunalaufsicht für den Kreis Kleve gemäß § 29 Abs. 4 Satz 2 Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in Verbindung mit § 78 Abs. 8 SchulG NRW in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen die zwischen Ihnen und der Gemeinde Issum geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 08.11.2013 über die Übertragung der Aufgaben eines Schulträgers für die Sekundarschule Geldern-Issum in der dieser Verfügung beigefügten Fassung.

6. Name und Anschrift der Schule lauten:
Sekundarschule Geldern-Issum
- Sekundarstufe I -
Anne-Frank-Straße 1 - 3
47608 Geldern
Die **Schulnummer** der Sekundarschule Geldern-Issum lautet: **198 663**.

Nebenbestimmungen

I. Zur Zügigkeit/ Mindestgröße der Schule

Die Schule wird antragsgemäß als fünfzügige Sekundarschule genehmigt, mit drei Parallelklassen am Hauptstandort Geldern und mit zwei Parallelklassen am Teilstandort in Issum.

a. Ich behalte mir den Widerruf der Genehmigung einer fünfzügigen Sekundarschule und damit auch den Widerruf der Genehmigung eines Teilstandortes in Issum für den Fall vor, dass nach Abschluss des Anmeldeverfahrens zur Sekundarstufe I für das Schuljahr 2014/ 2015 die Zahl von mindestens 125 Anmeldungen von Kindern aus Geldern und Issum unterschritten wird. Im Fall des Widerrufs wäre die Schule als Sekundarschule mit vier Parallelklassen pro Jahrgang am Standort in Geldern genehmigt, sofern Sie dort über entsprechende räumliche Kapazitäten verfügen.

b. Sollte die Zahl von 100 Anmeldungen von Kindern aus Geldern und Issum ebenfalls nicht erreicht werden, behalte ich mir vor, auch die Genehmigung der Schule mit vier Zügen zu widerrufen. In diesem Fall wäre die Schule als Sekundarschule mit drei Zügen am Standort in Geldern genehmigt.

c. Ich behalte mir insgesamt den Widerruf der Genehmigung für den Fall vor, dass nach Abschluss des Anmeldeverfahrens zur Sekundarstufe I für das Schuljahr 2014/ 2015 die Zahl von mindestens 75 Anmeldungen (§ 82 Abs. 1 und Abs. 5 SchulG NRW) von Kindern aus Geldern und Issum unterschritten wird.

d. Ich behalte mir außerdem den Widerruf der Genehmigung für den Fall vor, dass der von Ihnen am Hauptstandort noch zu schaffende Schulraum, der für den Endausbau der neuen Schule erforderlich ist, nicht realisiert werden sollte. Dementsprechend behalte ich mir den Widerruf der Genehmigung des Teilstandortes für den Fall vor, dass der hier von der Gemeinde Issum noch zu schaffende Schulraum, der für den Endausbau der neuen Schule erforderlich ist, nicht realisiert werden sollte.

Die Anmeldungen verifizieren die von Ihnen vorgelegte Bedarfsprognose. Da diese mit gemeindeeigenen sowie mit Kindern aus Issum entwickelt worden ist, ist es von zentraler Bedeutung, wie viele Kinder aus Geldern und Issum an der Schule angemeldet werden.

e. **Sie werden deshalb gebeten**, mir nach Abschluss des Anmeldeverfahrens zur Sekundarstufe I für das Schuljahr 2014/ 2015 die nach Wohnorten der Schülerinnen und Schüler getrennten Anmeldezahlen für die neue Schule unaufgefordert schriftlich mitzuteilen. Bitte geben Sie dabei auch an, für wie viele der angemeldeten Kinder die Beschulung am Hauptstandort in Geldern bzw. am Teilstandort in Issum gewünscht wird.

Die ausschließliche Berücksichtigungsfähigkeit von Anmeldungen gemeindeeigener Kinder bzw.aus den Gebieten gemeinsam planender Schulträger bei pflichtigen Schulerrichtungen ergibt sich aus § 78 Absatz 4 Satz 2 SchulG NRW. Die Verpflichtung zur Errichtung einer Schule besteht danach, wenn hierfür ein Bedürfnis im Schulträgergebiet besteht, welches die Mindestgröße der geplanten Schule prognostisch für mindestens fünf Jahre (§ 82 Abs. 1 SchulG) gewährleistet. Ein Bedürfnis besteht, wenn die Schule im Rahmen der Schulentwicklungsplanung erforderlich ist, damit das Bildungsangebot der Schulform in zumutbarer Entfernung wahrgenommen werden kann.

Im Falle eines schulträgerübergreifenden Bedürfnisses hat ein Schulträger, sofern ein geordneter Schulbetrieb gewährleistet ist, lediglich ein Errichtungsrecht und keine Errichtungsverpflichtung (§ 78 Abs. 6 SchulG NRW). Eine freiwillige Errichtung (unter Berücksichtigung ortsfremder Schüler) ist nur bei einem schulträgerübergreifenden Bedürfnis zulässig, welches im Wege der kommunalen Zusammenarbeit festgestellt werden muss (§ 80 Abs. 4 SchulG).

Sie und die Gemeinde Issum haben jeweils das Bedürfnis für die Errichtung einer Sekundarschule Geldern-Issum durch eine Elternbefragung festgestellt.

f. **Einen ersten Bericht zu den Anmeldezahlen** bitte ich zum 01.03.2014 vorzulegen. Gleichzeitig bitte ich um Information, wann Sie mit dem endgültigen Abschluss des Anmeldeverfahrens zur Sekundarstufe I für das schuljahr 2014/ 2015 rechnen. Sodann bitte ich Sie, mir die endgültigen Zahlen unaufgefordert vorzulegen.

Für den Fall, dass die o. g. Mindestschülerzahlen mit Anmeldungen von Kindern aus Geldern und Issum nicht erreicht werden, sodass ich den Widerruf dieser Genehmigung prüfen muss, weise ich schon jetzt darauf hin, dass Sie sodann zunächst die Gelegenheit haben werden, nachträglich mit den benachbarten Schulträgern, aus deren Gebiet Kinder an der Gesamtschule Geldern-Issum angemeldet wurden, Beschulungsvereinbarungen abzuschließen (§ 80 Abs. 4 i.V.m. § 78 Abs. 6 und § 78 Abs. 4 Satz 4 SchulG NRW).

g. Die Stabilität der Schülerzahlen der neuen Sekundarschule muss für mindestens fünf Schuljahre gewährleistet sein. Daher erwarte ich hinsichtlich der Entwicklung der Schülerzahlen **in den Jahren 2015 bis 2019 jeweils zum 01.04. einen Bericht zum Ergebnis des Anmeldeverfahrens und zum 01.10. einen Bericht** über die Schülerzahlen der Schule, aufgeteilt nach Jahrgängen und Klassen getrennt für beide Standorte. Bitte geben Sie dabei für den jeweiligen Jahrgang 5 auch an, wie sich die Zahlen auf die Wohnorte der Schülerinnen und Schüler verteilen.

II. Zum pädagogischen Konzept

Das Pädagogische Konzept der Sekundarschule Geldern-Issum, insbesondere die Differenzierungsform ab Klasse 7 und die Ausgestaltung des Wahlpflichtunterrichts, ist an die Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I (APO-S I) in der ab 01.08. 2014 geltenden Fassung anzupassen. Bitte legen Sie mir **das angepasste Konzept** spätestens **zum Beginn des Schuljahres 2014/ 2015** vor.

III. Zur Sicherstellung des Raumbedarfs, auch für den Ganztagsbetrieb

a. Am Hauptstandort sind die in einem ersten Bauabschnitt vorgesehenen Maßnahmen zur Herrichtung der Klassenräume und Differenzierungsräume für die ersten beiden Schuljahrgänge der Sekundarschule sowie die Realisierung eines Musikraums spätestens bis zum 19.08.2013 (Ende der Sommerferien 2014) abzuschließen. **Zum 01.08.2014** bitte ich diesbezüglich um Ihren Bericht.

b. Um in Issum den Raumbedarf für einen zweizügigen Sekundarschulstandort erfüllen zu können, müssen an der GHS Käthe-Kollwitz-Schule in den Aufbaujahren der Schule sukzessive Räume umgewidmet werden. Gemäß Ihren Antragsunterlagen stehen hierfür 5 überzählige Klassenräume mit insgesamt 283 qm sowie ein Technik-Fachraum mit 66 qm zur Verfügung. Diese könnten in 3 Gruppenräume à 15 qm, in einen Mehrzweckraum (60 qm), in ein Selbstlernzentrum mit 6 PC- und 6 Tischarbeitsplätzen (25 qm), einen Koordinatorenraum (15 qm), einen Sanitätsraum (15 qm), einen Lehrerarbeitsraum (20 qm) und einen Besprechungsraum/ Elternsprechzimmer (15 qm) umgewandelt werden. Die vorhandene Mensa mit lediglich 2 Räumen (44 Essensplätze) auf insgesamt 66 qm ist für einen zweizügigen Sekundarschulstandort zu klein. Über die Pläne der Gemeinde Issum hinsichtlich eines Mensaanbaus oder eines Neubaus bitte ich Sie, mir spätestens **zum 01.08.2014** zu berichten.

c. **Zum Beginn des Jahres 2019**, spätestens rechtzeitig vor Beginn der Anmeldetermine für die Schulen der Sekundarstufe zum Schuljahr 2019/ 2020, muss das endgültige Raumkonzept für beide Standorte der Sekundarschule feststehen. Alle erforderlichen Unterrichtsräume, Fachräume, die für den Ganztagsbetrieb und die Beschulung von Kindern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf notwendigen Räume und Einrichtungen, Verwaltungsräume, Sportanlagen, etc. müssen vorhanden sein. Ich bitte Sie, das schulfachlich zuständige Dezernat 44 meines Hauses in die Standortplanungen beratend einzubeziehen. **Zum Beginn des Schuljahres 2016/ 2017** bitte ich Sie um einen ersten Bericht zum Sachstand des Raumkonzepts.

IV. Zu den Kooperationsvereinbarungen mit den Schulen der Sekundarstufe II

a. Das Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW hat mit dem als Anlage beigefügten Erlass von November 2013 – Az. 524 - „Hinweise zur Abfassung von Kooperationsvereinbarungen an Sekundarschulen“ für Vereinbarungen zwischen Sekundarschulen und den Kooperationsschulen der Sekundarstufe II verbindliche Inhalte festgelegt. Die Ihrem Antrag beigefügten Kooperationsvereinbarungen erfüllen die Anforderungen des Erlasses nicht. Da dieser erst herausgegeben wurde, nachdem Sie bereits alle Vereinbarungen unterschrieben und Ihren Genehmigungsantrag hier eingereicht hatten, erhalten Sie die Gelegenheit, die angepassten Vereinbarungen bis zum Beginn des Schuljahres 2014/ 2015 einzureichen. Ich bitte Sie, den o.g. Erlass umgehend allen beteiligten Schulleitungen bzw. für die neue Sekundarschule dem eingerichteten Anmeldeteam zur Verfügung zu stellen, damit sie sich hinsichtlich der erforderlichen Anpassungen abstimmen können. **Zum 01.08.2014** bitte ich um Vorlage der neugefassten Vereinbarungen.

b. Der o.g. Erlass sieht für den Fall, dass sich eine Kooperationsschule in anderer Trägerschaft befindet, außerdem vor, dass die Kooperationsvereinbarung auch zum Gegenstand einer Verwaltungsvereinbarung zwischen den beteiligten Schulträgern gemacht wird. Hierfür legt der Erlass ebenfalls

zwingend aufzunehmende Bestimmungen fest. Ich bitte Sie somit, sich mit dem Kreis Kleve als Träger des Berufskollegs entsprechend zu verständigen.

Ich verweise hierzu auch auf meine E-Mail vom 14.11.2013.

Hinweise

I. Entwicklung der Schule
Der Aufbau der Schule wird kontinuierlich vom Dezernat 44 meines Hauses schulaufsichtlich begleitet werden. Dies betrifft insbesondere auch die Weiterentwicklung und Umsetzung des pädagogischen Konzeptes sowie des Raumkonzeptes. Ich behalte mir vor, den Stand der Konzeptarbeit in regelmäßigen Abständen zu erfragen.

II. Teilstandort
Nach § 83 Abs. 4 Satz 2 SchulG NRW kann eine Sekundarschule mit mindestens fünf Parallelklassen pro Jahrgang einen Teilstandort mit zwei Parallelklassen pro Jahrgang führen, wenn nur dann das schulische Angebot der Sekundarstufe I in einer Gemeinde gesichert wird (vertikale Gliederung). Durch die Bildung von Teilstandorten darf jedoch kein zusätzlicher Lehrerstellenbedarf entstehen. Der Schulträger ist verpflichtet, die sächlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass der ordnungsgemäße Unterricht nicht beeinträchtigt wird (§ 83 Abs. 7 SchulG NRW).

III. Ganztagsbetrieb
Durch die Genehmigung des gebundenen Ganztagsbetriebes steht der Schule ein Zuschlag von 20 % zu den Lehrerstellen zu.
Die Rahmenbedingungen zur Ausgestaltung des gebundenen Ganztagsbetriebs entnehmen Sie bitte dem Runderlass „Gebundene und offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ (BASS 12 – 63 Nr. 2) vom 23.12.2010 in der derzeit geltenden Fassung.
Der Zeitrahmen des Ganztagsbetriebs gebundener Ganztagsschulen
(§ 9 Abs. 1 SchulG NRW) erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel auf mindestens drei Unterrichtstage über jeweils mindestens sieben Zeitstunden, in der Regel von 8 bis 15 Uhr. Die Teilnahme aller Schülerinnen und Schüler ist in diesem Zeitrahmen verpflichtend. Als ein unterrichtsfreier Nachmittag wird der Dienstag festgelegt.
Sollte es der Schule möglich sein, den kirchlichen Unterricht zur Vorbereitung auf Konfirmation oder Firmung mit den Gemeinden des Einzugsgebiets auch an einem anderen Nachmittag als dem Dienstag sicher zu stellen, kann von der o. g. Regelung abgewichen werden.
Gebundene Ganztagsschulen in der Sekundarstufe I führen über den für alle Schülerinnen und Schüler verpflichtenden Zeitrahmen hinaus weitere außerunterrichtliche Angebote durch, zum Beispiel nach 15 Uhr oder an weiteren Wochentagen. Die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler an diesen Angeboten ist in der Regel freiwillig. Die Schule kann diese Angebote für einen Teil der Schülerinnen und Schüler als verpflichtend erklären.
In der Sekundarstufe I kann die Schule für die unteren Klassen einen größeren Zeitrahmen als für die oberen Klassen vorsehen.

IV. Kooperationspartner für die gymnasiale Oberstufe
Kooperationspartner der neuen Sekundarschule für die Aufnahme der dortigen Schülerinnen und Schüler in die Sekundarstufe II sind die beiden städtischen Gymnasien Geldern, das Friedrich-Spee-Gymnasium und das Lise-Meitner-Gymnasium sowie das in Geldern gelegene Berufskolleg des Kreises Kleve. Die Zusammenarbeit ist jeweils in einem Kooperationsvertrag zwischen der Sekundarschule und den 3 Partnerschulen geregelt worden. Diese Zusammenarbeit ist ebenso weiter zu entwickeln wie die Konzeptarbeit. Die Kooperationsverträge sind gegebenenfalls den Ergebnissen der Entwicklungsarbeit anzupassen.

V. Raumsituation
Die Sekundarschule nimmt ihren Betrieb im Schuljahr 2014/ 2015 in Geldern am Standort der ehemaligen GHS Anne-Frank-Schule auf, die zum 31.07.2013 endgültig aufgelöst wurde. In Issum wird der Teilstandort am Standort der jetzigen GHS Käthe-Kollwitz-Schule eingerichtet. Unter dem Vorbehalt, dass der Teilstandort der Sekundarschule Issum-Geldern tatsächlich zustande kommt, hat der Rat der Stadt Issum die sukzessive Auflösung der GHS Käthe-Kollwitz-Schule ab dem 01.08.2014 beschlossen. Der Betrieb der Gemeinschaftshauptschule darf durch die Einzugsarbeiten der Sekundarschule nicht in mehr als dem unvermeidbaren Maß gestört werden. Dies ist durch die beteiligten Schulträger in Zusammenarbeit mit den Schulleitungen der Sekundarschule und der Hauptschule sicher zu stellen.

VI. Klassenbildung
Im Falle eines Anmeldeüberhangs ist die Schulleitung verpflichtet, die Klassenbildung bis zur oberen Kapazitätsgrenze (Bandbreite nach § 6 der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 SchulG NRW) vorzunehmen.

VII. Einrichtung von Mehrklassen
In Ihrem Antrag weisen Sie darauf hin, dass Sie gegebenenfalls beabsichtigen, zum Schuljahr 2014/ 2015 sechs Züge an der Sekundarschule einzurichten, sofern nach Abschluss des Anmeldeverfahrens zur Sekundarstufe I für das Schuljahr 2014/ 2015 eine entsprechende Anmeldezahl vorliegt. In diesem Fall wollen Sie dem Rat der Stadt Geldern die Erweiterung der Sekundarschule um einen Zug

vorschlagen, gegebenenfalls per Dringlichkeitsentscheidung.
Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Einrichtung von Mehrklassen, die über die ursprünglich beantragte und regional abgestimmte Zügigkeit hinausgehen, erneut die Einholung des Einverständnisses der Nachbarkommunen erforderlich ist. Außerdem ist zu beachten, dass sowohl für die Einrichtung von über die Mindestgröße hinausgehenden Zügigkeiten als auch die Einrichtung von Mehrklassen grundsätzlich 25 gemeindeeigene Anmeldungen vorliegen müssen. Alternativ sind gemeindefremde Kinder berücksichtigungsfähig, wenn eine entsprechende Beschulungsvereinbarung nachgewiesen wird.

VIII. Gemeinsames Lernen
Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann im Einvernehmen mit dem Schulträger die Zahl der in die Klasse 5 einer Schule der Sekundarstufe I oder mit Sekundarstufe I aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler begrenzen, wenn
1. ein Angebot für Gemeinsames Lernen (§ 20 Absatz 2) eingerichtet wird,
2. rechnerisch pro Parallelklasse mindestens zwei Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf aufgenommen werden und
3. im Durchschnitt aller Parallelklassen der jeweilige Klassen-frequenzrichtwert nach der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 SchulG NRW nicht unterschritten wird.
Die Vorschriften zu den Klassengrößen der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 SchulG NRW bleiben unberührt.
Auf Antrag der Eltern entscheidet die Schulaufsichtsbehörde über den Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und die Förderschwerpunkte (neuer § 19 Abs. 5 SchulG NRW/ 9. Schulrechtsänderungsgesetz). Sie schlägt den Eltern mit Zustimmung des Schulträgers mindestens eine bestimmte allgemeine Schule in zumutbarer Entfernung vor, die die erforderliche Unterstützung im Rahmen des Gemeinsamen Lernens anbieten kann. Bei Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in der Sekundarstufe I, die zielgleich gefördert werden, besteht im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ein Anspruch auf den Besuch einer bestimmten von den Eltern gewünschten Schulform, nicht jedoch auf eine konkrete allgemeine Schule. Das ist dieselbe Rechtslage wie bei den Schülerinnen und Schülern allgemeiner Schulen ohne Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung. Der zieldifferenten Förderung dienen die Förderschwerpunkte Lernen und Geistige Entwicklung. Hierbei schlägt die Schulaufsichtsbehörde den Eltern mindestens eine bestimmte allgemeine Schule in zumutbarer Entfernung vor, die die erforderliche Unterstützung im Rahmen des Gemeinsamen Lernens anbieten kann. Bereits bei dem Vorschlag der Schulaufsicht muss gewährleistet sein, dass die personellen und sächlichen Voraussetzungen an der für Gemeinsames Lernen vorgesehenen Schule erfüllt sind. Gemäß dem neuen § 20 Abs. 5 SchulG NRW (9. Schulrechtsänderungsgesetz) ist deshalb in jedem Fall die Zustimmung des Schulträgers erforderlich.

IX. Schulname
Der Schulträger ist berechtigt, der Sekundarschule – unter Beteiligung der Schule gemäß § 76 SchulG NRW – einen neuen Namen zu geben. Dabei sind die Vorgaben des § 6 Abs. 6 SchulG NRW zu beachten. Der Rat muss den neuen Namen beschließen. Die Änderung eines Schulnamens ist mir unter Vorlage des Ratsbeschlusses anzuzeigen, da es meine Aufgabe ist, den Landesbetrieb IT.NRW über die Änderung zu informieren mit der Bitte die amtlichen Schuldaten anzupassen.

X. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
Sobald feststeht, in welcher Ausgabe des Amtsblatts für den Regierungsbezirk Düsseldorf die Vereinbarung bekannt gemacht wird, werde ich Sie hierüber informieren, damit Sie Ihrerseits in der für Ihre Bekanntmachung vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hinweisen können (§ 24 Abs. 3 GKG).

XI. Fördermittel
Sollten Sie Fördermittel in Anspruch genommen habe, weise ich darauf hin, dass Sie aufgrund der schulorganisatorischen Maßnahmen zum 01.08.2014 die Bewilligungsstelle informieren müssen (s. Erlass des MSW NRW vom 31.03.2010 – Az. 515-6.08.06.12-64914 - „Rechtlicher Status und Förderung von schulischen Ganztags- und Betreuungsangeboten in verschiedenen Teilstandorten nach der Zusammenlegung“).
Sollten Sie in diesem Zusammenhang Fragen haben, wenden Sie sich bitte unmittelbar an die hier im Hause zuständigen Kolleginnen und Kollegen des Dezernates 48.02 – Förderprogramme.

XII. Sonstiges
Eine Durchschrift dieser Verfügung erhalten die Gemeinde Issum, das Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW, der Landesbetrieb IT.NRW sowie das Schulamt für den Kreis Kleve.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist gegen das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Düsseldorf, zu richten und bei dem

Verwaltungsgericht Düsseldorf,
Hausanschrift: Bastionstraße 39,
40213 Düsseldorf,
Postanschrift: Postfach 20 08 60,
40105 Düsseldorf,

schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigefügt werden.

Die Klage kann vor den Verwaltungsgerichten auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte - ERVVO VG/FG) in der z.Z. gültigen Fassung (SMBl NRW 320) eingereicht werden. Die Frist wird nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist bei dem Verwaltungsgericht eingegangen ist. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweise:

Die rechtswirksame Einreichung von Verfahrensanträgen und sonstigen Schriftsätzen in Rechtssachen als Dateien über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (http://www.justiz.nrw) gilt seit dem 01.01.2013 für alle Verwaltungsgerichte im Lande Nordrhein-Westfalen. Eine elektronische Übermittlung per E-Mail ist nach wie vor nicht möglich. Sofern eine Übersendung über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) nicht gewünscht wird, benutzen Sie deshalb in Ihrem eigenen Interesse die ansonsten üblichen Übermittlungswege.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten rege ich an, sich vor der Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage rechtssicher behoben werden können. Beachten Sie bitte, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Im Auftrag
(Stoppel)

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 97

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

65 79. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Stadt Kamp-Lintfort zur Umwandlung eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für zweckgebundene Nutzungen „Übertägige Betriebsanlagen und –einrichtungen des Bergbaus“ eines Allgemeinen Siedlungsbereichs und eines Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs in einen Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)

Regionalverband Ruhr
15/79. ÄND_GEP99

Essen, den 5. Februar 2014

Mit der geplanten 79. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP99) soll im Gebiet der Stadt Kamp-Lintfort anstatt der Festlegung eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für zweckgebundene Nutzungen „Übertägige Betriebsanlagen und -einrichtungen des Bergbaus“, eines Allgemeinen Siedlungsbereichs (ASB) und eines Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs ein Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen in einer Größe von ca. 30 ha festgelegt werden.

Die Festlegung im Regionalplan als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), mit der Zweckbindung „Übertägige Betriebsanlagen und -einrichtungen des Bergbaus“, basierte auf der bergbaulichen Nutzung der Fläche durch das Bergwerk West als Kohlenlagerfläche. Ende 2012 erfolgte die Stilllegung des Bergwerks. Die Stadt Kamp-Lintfort beabsichtigt, den Bereich unter Einbeziehung von angrenzenden Flächen, die im Regionalplan als Allgemeiner Siedlungsbereich und Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich festgelegt sind, mit den Städten Moers, Rheinberg und Neukirchen-Vluyn interkommunal zu einem regionalbedeutsamen Gewerbestandort zu entwickeln. Dieses setzt die Festlegung als GIB voraus.

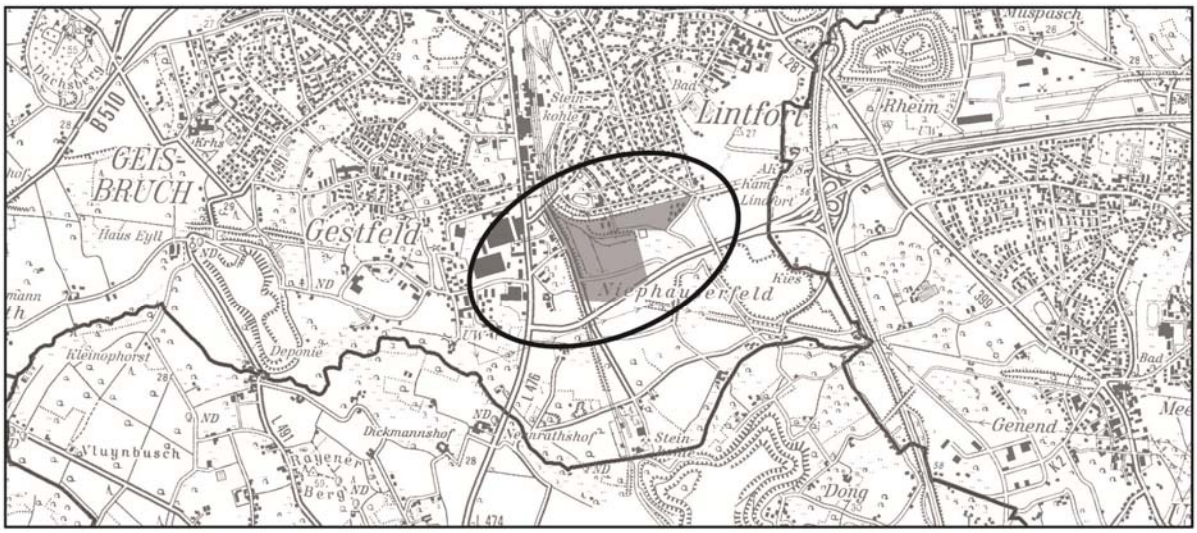

Bereiche für die gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB)
(Änderungsbereich)

Gemäß § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 12 Abs. 4 Landesplanungs-gesetz (LPlG) sowie § 34 der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPlG DVO) vom Juni 2010 ist eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen und ein Umweltbericht (Anlage 2 des Erarbeitungsbeschlusses) zu erstellen. Hierzu wurde zunächst ein Scoping durchgeführt und den öffentlichen Stellen sowie den Personen des Privatrechts nach § 4 Abs. 1 Satz 2 ROG die entsprechenden Planunterlagen zugesandt. Die im Scoping vorgetragenen Hinweise zur Festlegung des Umfangs und des Detaillierungsgrades wurden als Grundlage des Umweltberichtes berücksichtigt.
Neben dem Umweltbericht, der i.S. der in § 9 ROG aufgeführten Umweltschutzgüter gegliedert ist, sind als Fachgutachten, die umweltbezogene Informationen enthalten, ein Immissionsschutzgutachten und ein Artenschutzgutachten verfügbar.

Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr hat in seiner Sitzung am 13.12.2013 beschlossen, das Verfahren entsprechend der Sitzungsvorlage einzuleiten.

Der Öffentlichkeit und den öffentlichen Stellen, deren Aufgabenbereich von der Planung berührt wird, wird nun Gelegenheit gegeben, zum Planentwurf, zur Begründung und zum Umweltbericht Stellung zu nehmen.

Die Vorlage zur 79. Änderung des GEP 99 wird in der Zeit

vom 3.03.2014 bis einschließlich 3.05.2014

an folgenden Stellen zu jedermanns Einsicht innerhalb der behördlichen Dienststunden öffentlich ausgelegt:

a) Regionalverband Ruhr
Kronprinzenstraße 35
45138 Essen
Bibliothek
Montag bis Donnerstag: 9:00 bis 16:00 Uhr
Freitag 9:00 bis 14:00 Uhr

b) Kreishaus Wesel
Reeeser Landstr. 31
46483 Wesel
Raum 529 (5. Etage)
Montag bis Donnerstag: 08:30 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 Uhr – 16:00 Uhr
Freitag von 08:30 Uhr – 13:00 Uhr

Anregungen und Bedenken sind bis zum 3.05.2014 schriftlich, per E-Mail (regionalplanung@rvr-online.de) oder zur Niederschrift beim Regionalverband Ruhr als Regionalplanungsbehörde (Postanschrift: Regionalverband Ruhr, Referat 15, Postfach 10 32 64, 45032 Essen) geltend zu machen. Stattdessen können auch innerhalb der vorstehenden Frist am Auslegungsort in Wesel Anregungen und Bedenken zur Niederschrift vorgebracht sowie schriftlich geltend gemacht werden.

Anregungen, die schriftlich oder per E-Mail erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie den Vor- und Nachnamen sowie die Anschrift des Verfassers in lesbarer Form enthalten.

Die bei den vorgenannten Stellen ausgelegten Unterlagen zur 79. Änderung des Regionalplans kön-

nen auch elektronisch über das Internet des Regionalverbands Ruhr in dem Zeitraum 3.03.2014 bis zum 3.05.2014 unter folgender Adresse eingesehen werden:
https://www.regionalplanung.metropoleruhr.de

Die Stellungnahmen aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sind im Rahmen der Abwägung bei der Aufstellung der 79. Änderung des Regionalplans zu berücksichtigen. Eine gesonderte Bescheidung erfolgt nicht. Änderungen des Regionalplans werden nach Abschluss des Verfahrens öffentlich bekannt gemacht.

Eventuelle Kosten, die bei der Einsichtnahme in die Sitzungsvorlage und/oder bei der Geltendmachung von Anregungen und Bedenken entstehen, können nicht erstattet werden.

Essen, den 5. Februar 2014

Im Auftrag
gez. Bongartz

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 104

66 Öffentliche Bekanntmachung der Widmung von Teilstrecken der L 78 im Gebiet der Stadt Mülheim an der Ruhr

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Betriebssitz Gelsenkirchen
0000/42100.060-4.22.02.02

Im Gebiet der Stadt Mühlheim an der Ruhr, Regierungsbezirk Düsseldorf, sind Teilstrecken der L 78 neu gebaut und in neuer Trasse verlegt worden.

Gemäß § 6 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung - StrWG NRW - erhalten die Neubaustrecken mit sofortiger Wirkung

1) von Netzknoten 4507 196 S nach Netzknoten 4507 228
von Station 0,000 bis Station 0,578
(Länge: 0,578 km)

2) von Netzknoten 4507 228 nach Netzknoten 4507 230
von Station 0,000 bis Station 0,528
(Länge: 0,52 km)

3) von Netzknoten 4507 228 nach Netzknoten 4507 229
von Station 0,000 bis Station 0,208
(Länge: 0,208 km)

4) von Netzknoten 4507 229 nach Netzknoten 4507 230
von Station 0,000 bis Station 0,362
(Länge: 0,362 km)
(Gesamtlänge 1- 4: 1,676 km)

die Eigenschaft einer Landesstraße(§ 3 Abs. 2 StrWG NRW) und werden Bestandteil der L 78.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im lande Nordrhein-Westfalen - ERWO VG/FG -vom 01.12.2010 (GV.NRW. S. 647) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Gelsenkirchen, den 30. Januar 2014

i.A.
Heike Ischebeck

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 106

67 Aufgebot für ein Sparkassenbuch (Nr. 3220025013)

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 3220025013 (alt:10025013) beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 28.04.2014 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 28. Januar 2014

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 106

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40470 Düsseldorf

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.
Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft erteilt Frau Feil, Tel: 0211-475-2644
Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf